

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung und der Unterrichts-Verwaltungen der anderen Länder

Herausgegeben vom Reichs- und Preussischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung

Berlin 5. Juli 1935



Jahrgang 1 Heft 13

Schriftleitung:

Berlin W 8, Unter den Linden 4

Verlag:

Weidmannsche Buchhandlung
Berlin SW 68, Zimmerstraße 94

Erscheint am 5. und 20. jedes Monats. Bezug durch die Post. Monatlicher Bezugspreis 0,65 RM.

Inhalt

Amtlicher Teil	Seite	Seite	
Personalnachrichten	278		
Amtliche Erlasse des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung			
Allgemeine Verwaltungssachen			
336. Fremdsprachliche Ferienkurse an den badischen Universtitäten. Vom 17. Juni 1935	279	350. Verbot der Tätigkeit von Lehrern für Auskunfteien. Vom 20. Juni 1935	295
337. Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts in Dienststrafsachen im Bereich des Reichs- und Preu- ssischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 21. Juni 1935	279	c) Höhere Schulen	
338. Beurlaubung von Beamten usw. zur Danziger Volkswahl. Vom 22. Juni 1935	280	351. Einrichtung eines Landesprüfungsamtes. Vom 18. Juni 1935	295
339. Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 5. No- vember 1934 (RGBl. I S. 1086) und des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 — V W 6000 a/1. 12. — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 1531). Vom 25. Juni 1935	281	352. Veränderungen in dem Verzeichnis der als Große Doppelanstalten anerkannten höheren Schulen. Vom 19. Juni 1935	295
340. Gauappell der NSDAP. Gau Halle-Merseburg. Vom 28. Juni 1935	281	353. Schülerauslese an höheren Schulen. Vom 22. Juni 1935	296
Wissenschaft		d) Berufliches Ausbildungswesen	
a) Hochschule		354. Deutsche Fachschulchaft. Vom 12. Juni 1935	296
341. Abänderung der Bestimmungen über die wissenschaft- lichen Assistenten an den Universtitätsanstalten. Vom 13. Juni 1935	281	355. Fachschaftsarbeit an Fachschulen. Vom 13. Juni 1935	297
342. Dozentennachwuchs. Vom 13. Juni 1935	282	356. Strafordnung für die Studierenden und Hörer an dem Staatlichen Berufspädagogischen Institut Berlin und seiner Abteilung in Köln. Vom 15. Juni 1935	297
343. Seminar für angewandte Mathematik an der Uni- versität Bonn. Vom 13. Juni 1935	284	e) Bäuerliches	
344. Das Studium der Landwirtschaft. Vom 18. Juni 1935	284	357. Staatliche Schulaufsicht über die bäuerlichen und gärtnerischen Fachschulen der Landesbauernschaft Hessen-Nassau und der Zweigstelle Sigmaringen der Landesbauernschaft Württemberg. Vom 11. Juni 1935	297
b) Forschung		f) Soziales	
345. Ausführung von amtlichen Prüfungen und Begläubi- gungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meß- geräten. Vom 14. Juni 1935	290	358. Ausbildung der Rindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen und Volkspflegerinnen im Luft- schutz. Vom 21. Juni 1935	297
Erziehung		Volksbildung	
a) Allgemeine Abteilung		359. Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen. Vom 14. Juni 1935	298
346. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 18. Juni 1935	290	360. Verzeichnis der Provinzial- und Bezirkskonservatoren und der Vertrauensmänner für kultur- und natur- geschichtliche Bodenkulturtümer. Stand vom 1. Mai 1935. Vom 28. Juni 1935	299
b) Volks- und Mittelschulen		Körperliche Erziehung	
347. Statistische Mitteilungen über die Volksschulen und die mittleren Schulen in Preußen nach dem Stande am 24. Oktober 1934. Vom 8. Juni 1935	292	361. Gleichstellung der Laien-Sport- und Gymnastikkurse der Mitglieder des Reichsverbandes mit den Übungs- veranstaltungen der Vereine des Reichsbundes für Leibesübungen. Vom 17. Juni 1935	302
348. Verkehrsunterricht in den Schulen. Vom 15. Juni 1935	294	362. Grundausbildung nach der Hochschulsportordnung. Vom 19. Juni 1935	302
349. Richtlinien für die Erteilung von Unterrichtserlaubnis- schein und Privatanschulungskonzessionen. Vom 20. Juni 1935	294	363. Die Schule im Dienste des Luftschutzes. Vom 22. Juni 1935	303
		Sonstiges	
		364. Berichtigung	303
		365. Druckfehlerberichtigung	303
		der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder	
		Keine	

A m t l i c h e r T e i l

Personalnachrichten

Es sind ernannt worden:

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Weilburg der Studienrat Theodor Ellwein,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Beuthen O.S. der Dozent Alfons Perlick,

zum Professor an der Hochschule für Lehrerbildung in Bauenburg i. B. Dr. Dieblich Rodiek,

zum ordentlichen Professor in der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen der bisherige ordentliche Professor an der Universität Wien Dr. Othenio Abel,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Wilhelm Blotvogel in Hamburg,

zum ordentlichen Professor an der Medizinischen Akademie in Düsseldorf der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Kurt Böhmmer in Kiel,

zum ordentlichen Professor in der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Köln der außerordentliche Professor Dr. Franz Helsenstein in Köln,

zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Frankfurt a. M. der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. Paul Kirn in Leipzig,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Berlin der Stabsarzt und Leiter der Pathologisch-Anatomischen Abteilung der Militärärztlichen Akademie Dr. Paul Schürmann,

zum ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Kiel der nichtbeamtete außerordentliche Professor Dr. F. Wiethold,

zum Honorarprofessor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin der Abteilungsleiter an der Preussischen Staatsbibliothek Professor Dr. Karl Christ (zugleich ist ihm ein Lehrauftrag für Buch- und Bibliothekswesen des Mittelalters in dieser Fakultät erteilt worden),

zum Honorarprofessor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg der Zahnarzt Dr. August Elbrecht in Neu-Isenburg (gleichzeitig ist ihm in der genannten Fakultät ein Lehrauftrag für zahnärztliche Prothetik erteilt worden),

zum außerordentlichen Professor an der Staatsschule für angewandte Kunst in Nürnberg der Kunstmalers Friedrich Heubner,

zum Oberregierungsrat als Leiter der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt Potsdam-Neuzelle in Potsdam der Oberstudienrat Otto Calliebe,

zum Oberregierungsrat als Leiter der Nationalpolitischen Erziehungsanstalt Oranienstein der Studienrat Friedrich Lübbert,

zum Regierungs- und Schulrat in Aachen der bisherige Studienrat Heinrich Koch,

zum Direktor der Seefahrtsschule in Veer der bisherige Studienrat Dr.-Ing. Gerhard Zwiehler,

zum planmäßigen Konservator an der Badischen Kunsthalle in Karlsruhe der wissenschaftliche Hilfsarbeiter Dr. Peter Halm.

Es ist bestätigt worden:

die Berufung des Studienrats Fritz Gerloff an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin zum Oberstudiendirektor einer höheren Schule des Patronatsbereichs der Stadt Berlin,

die Berufung des Studiendirektors Dr. Wilhelm Ewald an der städtischen Oberrealschule in Rheinhausen zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Rheinhausen,

die Berufung des Studienrats Jakob Antoni am städtischen Realprogymnasium in Cochem zum Studiendirektor einer höheren Schule der Stadt Cochem.

Es sind berufen worden:

der ordentliche Professor D. Friedrich Gogarten in Breslau in gleicher Eigenschaft in die Theologische Fakultät der Universität Göttingen,

der ordentliche Professor D. Dr. Joachim Jeremias in Greifswald in gleicher Eigenschaft in die Theologische Fakultät der Universität Göttingen.

Von den amtlichen Verpflichtungen sind entbunden worden:

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Königsberg i. Pr. Dr. Paul Abloff,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Hannover Carl Dolezalek,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Breslau Dr. Heinrich von Eggeling,

mit Ende August 1935 der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen Dr. Hans Hecht,

der ordentliche Professor in den Fakultäten für Allgemeine Wissenschaften und Allgemeine Technologie in der Technischen Hochschule in Berlin Geh. Regierungsrat Dr. R. A. Hofmann,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn Dr. Karl Rippenberger,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Ernst K o h l s c h ü t t e r,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Jena Dr. Georg M e n t z,

der ordentliche Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Bonn Geh. Medizinalrat Dr. Paul R ö m e r,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Königsberg Dr. Hans K o t h f e l s,

der ordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Berlin Dr. Erwin S c h r ö d i n g e r,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule in Hannover Dr. Paul S c h u b r i n g,

der ordentliche Professor in der Fakultät für Bergbau, Chemie und Hüttenkunde der Technischen Hochschule in Aachen Dr. Max S e m p e r.

Am t l i c h e E r l a s s e

Allgemeine Verwaltungssachen

336. Fremdsprachliche Ferienturse an den badischen Universitäten.

In der Zeit vom 5. bis 24. August 1935 veranstalten die Universitäten Freiburg und Heidelberg Ferienturse, in denen Vertreter der Wissenschaft, Politik und Wirtschaft Frankreichs und Englands in ihrer Muttersprache Vorträge halten werden. Diese Veranstaltungen sind geeignet, für die vielen unerreichbar gewordenen Auslandsstudien einen Ersatz zu bieten.

In Freiburg i. Br. werden französische Gelehrte über Literatur, Kunst, innere Politik und Wirtschaft Frankreichs sprechen. Hierzu haben sich bereit erklärt: Joseph Denis (Directeur de l'Office National des Universités), René Valou (Verfasser der „Histoire de la littérature contemporaine“), die Professoren: Pierre Lavedan, M. Crouzet, Jean Thomas, Edouard Spenlé, Jean Morini-Comby, Francois Perroux.

In Heidelberg wird das moderne England (Innenpolitik — Wirtschaft — Empire) in Vorträgen bedeutender Politiker, Wirtschaftler und Professoren behandelt werden, wie: Lord Allen of Hurtwood, Sir Josiah Stamp, Sir Basil Philott Blackett, L. B. Martin, M. P., die Professoren Frazer, Walfour u. a.

Auskunft erteilt:

in Freiburg: die Akademische Auslandsstelle der Universität,

in Heidelberg: die Auslandsabteilung der Universität.

Ich ersuche, die neusprachlichen Lehrkräfte sowie die in Betracht kommenden Universitätsseminare auf die Kurse aufmerksam zu machen.

Dieser Erlaß wird nur im *MinAmtsbl.* *DtschWissf.* veröffentlicht.

Berlin, den 17. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a c h é r.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres

Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin, die Herren Rektoren der deutschen Universitäten sowie die Herren Direktoren der Hochschulen für Lehrerbildung. — Z III b 1857 W I, E II, E III.

(*MinAmtsbl.* *DtschWissf.* 1935 S. 279.)

337. Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts in Dienststrafsachen im Bereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Nach dem Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Ausübung des Gnadenrechts vom 1. Februar 1935 (*Reichsgesetzbl.* I S. 74) und dem Erlaß des Preussischen Ministerpräsidenten vom 6. Februar 1935 (*Gesetzsamml.* S. 13) gilt für die Ausübung des Gnadenrechts über die zum Geschäftsbereich des Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung gehörenden Beamten folgendes:

I.

Der Führer und Reichskanzler hat sich vorbehalten

1. für alle Beamten die Niederschlagung von Dienststrafverfahren, die bei Dienststrafgerichten bereits anhängig sind; Niederschlagung in diesem Sinne ist das Verbot, ein Dienstvergehen, über das noch nicht rechtskräftig entschieden ist, weiterzuverfolgen;
2. für die unmittelbaren Reichsbeamten die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils, die Zuerkennung eines im Disziplinarurteil nicht zugesprochenen Teileruhegehalts, die Erhöhung (nicht Verlängerung) eines zugebilligten Teileruhegehalts und die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

II.

Der Preussische Ministerpräsident hat sich vorbehalten

- für die preussischen unmittelbaren Landesbeamten
1. die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Dienststrafurteils,
 2. die Beseitigung der beamtenrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

III.

Mir, dem Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung, steht für Dienststrafsachen und für Amts- und Ruhegehaltsverlust, der auf einem Strafurteil beruht,

- a) die Befugnis zu Gnadenerweisen, soweit sich nicht der Führer und Reichskanzler und der Preussische Ministerpräsident dieses Recht vorbehalten haben (I und II),
- b) die Befugnis zu ablehnenden Entschlüssen zu für
 1. die mir unterstehenden unmittelbaren Reichsbeamten,
 2. die mir unterstehenden preussischen unmittelbaren Landesbeamten,
 3. die Lehrpersonen an allen öffentlichen Schulen in Preußen und im Saarland.

Soweit sich nach I und II der Führer und Reichskanzler und der Preussische Ministerpräsident die Befugnis zu Gnadenerweisen vorbehalten haben, ist auch in den Fällen, in denen ein Gnadenerweis für Beamte und Lehrpersonen meines Geschäftsbereiches befürwortet wird, zunächst an mich zu berichten.

IV.

Auf Grund der Nr. II 7 b des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 1. Februar 1935 behalte ich mir im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern ferner

- a) für die unmittelbaren Landesbeamten der außerpreussischen Länder, soweit es sich um planmäßige höhere Beamte der obersten Landesbehörden, der Universitäten, Hochschulen und wissenschaftlichen Institute sowie des staatlichen Schulaufsichtsdienstes handelt,
 - b) für die übrigen beamteten Lehrkräfte der Universitäten und Hochschulen der außerpreussischen Länder
- folgende Maßnahmen vor:
1. die Aufhebung eines auf Dienstentlassung lautenden Disziplinarurteils,
 2. die Beseitigung der dienststrafrechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung.

Im übrigen verbleibt die Ausübung des Gnadenrechts gegenüber unmittelbaren Landesbeamten und gegenüber Lehrpersonen an den öffentlichen Schulen in den Ländern außer Preußen den Reichsstatthaltern; sie vollziehen die Begnadigung „namens des Führers und Reichskanzlers“.

V.

Unberührt bleiben die reichs- und landesrechtlichen Vorschriften über

1. die Einstellung von förmlichen Disziplinarverfahren durch die obersten Dienstbehörden (z. B. §§ 98, 101 des Reichsbeamtenengesetzes, § 41 der Preussischen Beamtendienststrafordnung); diese Einstellung fällt nicht unter den Begriff der Niederschlagung im Sinne von I;
2. die Befugnis der Dienstvorgesetzten oder der höheren Behörden, eine im nichtförmlichen Verfahren verhängte Dienststrafe aufzuheben (z. B. § 19 der Preussischen Beamtendienststrafordnung).

Berlin, den 21. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
R u f f.

Bekanntmachung. — Z II a 1111 M, E, W.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1935 S. 279.)

338. Beurlaubung von Beamten usw. zur Danziger Volkswahl.

Wenn Beamten, Behördenangestellten und -arbeitern zur Ausübung ihres Wahlrechts zum Danziger Volkstag am 7. April 1935 kurzer Urlaub erteilt worden ist, so kann von einer Anrechnung auf den Erholungsurlaub abgesehen werden. Die Gehalts- und Lohnbezüge sind ungekürzt weiterzuzahlen.

Zusatz für das Reichswehrministerium:

Auf das Schreiben vom 30. April 1935 — Mar. B 4844 B B Vd —

Berlin, den 4. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Reichsstatthalter, die Landesregierungen, die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, die Vorstände der nachgeordneten Reichsbehörden des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern (für Preußen: an die Behörden der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts). — II S B 6461/30. 4.

* * *

Abchrift zur Kenntnisnahme.
Dieser Erlass wird nur im RMinAmtsbl. DtschWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 22. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrag: Graf zu R a n g a u.

Bekanntmachung. — Z II a 1972.

(RMinAmtsbl DtschWiss. 1935 S. 280.)

339. Durchführung des Sammlungs-gesetzes vom 5. November 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1086) und des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 — V W 6000 a/1. 12. — (MinBl. f. d. i. Vertw. S. 1531).

Die starke Belastung der Volksgenossen mit Beitragsleistungen aller Art sowie die bevorstehende Inanspruchnahme ihrer Opferbereitschaft für das Winterhilfswerk 1935/1936 zwingt dazu, bis zum Beginn des Winterhilfswerks eine Sammelpause eintreten zu lassen.

Ich ordne daher an, daß in der Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1935 keine öffentlichen Sammlungen auf Straßen und öffentlichen Plätzen oder von Haus zu Haus stattfinden dürfen. Erteilte Genehmigungen werden hiermit widerrufen.

Über die Behandlung der Genehmigungsanträge für Sammlungen und sammlungsähnliche Veranstaltungen nach dem 30. September 1935 ergeht besonderer Erlaß.

Berlin, den 20. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
F r i e d.

An die Landesregierungen (für Preußen: an die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin) sowie den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes. — Abschrift zur Kenntnis an die Herren Reichsminister, den Herrn Preussischen Ministerpräsidenten, die Herren Reichsstatthalter sowie den Herrn Reichsschatzmeister der NSDAP., München, Briener Straße 45. — V W 6000 a/19. 6.

* * *

Abschrift zur Kenntnissnahme.

Dieser Erlaß wird nur im *RMInAmtsbl.* *DtschWiss.* veröffentlicht.

Berlin, den 25. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u K a n z a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2099.

(*RMInAmtsbl.* *DtschWiss.* 1935 S. 281.)

340. Gauappell der NSDAP. Gau Halle-Merseburg.

Vom 14. bis 16. Juni 1935 findet der Gauappell der NSDAP. Gau Halle-Merseburg statt. Zur Teilnahme an dieser Veranstaltung kann den im Gau Halle-Merseburg wohnenden Beamten, Behördenangestellten und Arbeitern der Reichsdienststellen auf Antrag der erforderliche Urlaub gemäß Ziff. 4 meiner Richtlinien vom 7. Mai 1934

— IV 6461/24. 4. — erteilt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Ich bitte, die zu Ihrem Geschäftsbereich gehörenden Reichsdienststellen des Gaues Halle-Merseburg mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 13. Juni 1935.

Der Reichs und Preussische Minister des Innern.

Im Auftrag: S c h ü t z e.

An die obersten Reichsbehörden, die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft, das Reichsbankdirektorium, das Reichs- und Preussische Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. — II S B 6461/11. 6.

* * *

Abschrift zur Beachtung bei Berechnung des Urlaubs.

Dieser Erlaß wird nur im *RMInAmtsbl.* *DtschWiss.* veröffentlicht.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: G r a f z u K a n z a u.

An die Herren Vorsteher der nachgeordneten Reichs- und preussischen Dienststellen. — Z II a 2036.

(*RMInAmtsbl.* *DtschWiss.* 1935 S. 281.)

Wissenschaft

341. Abänderung der Bestimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten an den Univeritätsanstalten.

Auf Grund meines Erlasses vom 13. Juni 1935 — WI a 1310/35 — (*RMInAmtsbl.* *DtschWiss.* S. 282) erhalten die Bestimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten an den Univeritätsanstalten vom 22. März 1931/26. Juli 1934 folgende Fassung:

a) § 4 Abs. 2:

Anträge auf Annahme von Assistenten sind von den Anstaltsleitern mit den nach §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweisen durch den Dekan der zuständigen Fakultät dem Leiter der Dozentenschaft einzureichen. Dieser hat die Vorschläge eingehend zu prüfen, nimmt aus persönlicher Kenntnis des Vorgesetzten — die er sich erforderlichenfalls zu verschaffen hat — zu dem Antrag Stellung und legt ihn mit dieser dem Rektor vor. Letzterer trifft verantwortlich die Entscheidung über die Ablehnung des Antrages oder seine Weitergabe zur Ernennung an den Kurator (Verwaltungsdirektor).

Lehnt der Rektor den Antrag ab, so hat der Leiter der Dozentenschaft die zu besetzende Stelle beim Zentralstellennachweis der Deutschen Dozentenschaft anzumelden.

b) § 4 Abs. 3:

Trägt der Kurator (Verwaltungsdirektor) Bedenken, dem Antrag des Rektors zu entsprechen, so hat er diesen zu verständigen und, falls der Antrag aufrechterhalten bleibt, dem Reichswissenschaftsminister unter Beifügung sämtlicher Vorgänge zu berichten.

c) § 4 Abs. 4:

Die Annahme eines Assistenten erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Die Beschäftigungsdauer kann durch den Kurator (Verwaltungsdirektor) einmal um zwei Jahre verlängert werden. Für das Verfahren bei der Verlängerung gelten sinngemäß die Vorschriften über die erstmalige Annahme. Die Verlängerung ist abzulehnen, wenn auf Grund der bisherigen Assistententätigkeit anzunehmen ist, daß der Assistent auch bei weiterer Arbeitsmöglichkeit an der Hochschule für den akademischen Nachwuchs nicht in Frage kommen kann.

d) § 4 Abs. 5:

Die Verlängerung der Beschäftigungsdauer eines Assistenten über vier Jahre hinaus bedarf der Zustimmung des Reichswissenschaftsministers. Dem Bericht sind beizufügen:

aa) ein ausführlicher Eignungsbericht des Leiters der Dozentenschaft, der sich insbesondere darüber auszusprechen hat, ob die Verlängerung unter dem Gesichtspunkt der Sorge für den akademischen Nachwuchs verantwortet werden kann,

bb) eine begründete Stellungnahme des Rektors. Die Stellungnahmen des Rektors und des Leiters der Dozentenschaft müssen auf eingehender eigener Kenntnis des Assistenten beruhen.

e) § 4 Abs. 6:

Zur Annahme und Kündigung der Oberärzte und Oberassistenten sowie zur Ernennung eines Assistenten zum Oberarzt oder Oberassistenten bedarf es der vorherigen Zustimmung des Reichswissenschaftsministers. Grundsätzlich sollen diese Stellen Dozenten vorbehalten bleiben. Auch soll die Einweisung in der Regel erst nach mindestens dreijähriger Assistententätigkeit erfolgen. Ausnahmefälle sind besonders zu begründen. Für die Verlängerung der Beschäftigungsdauer gelten die Bestimmungen in Abs. 4, 5 entsprechend.

f) § 4 Abs. 5, 6, 7 werden § 4 Abs. 7, 8 und 9.

Berlin, den 13. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Dr. B a c h é r.

An die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung. — Abschrift zur Kenntnis an die Deutsche Dozentenschaft in Berlin. — W I a 1418/35.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 281.)

342.

Dozentennachwuchs.

Eine der wichtigsten und vordringlichsten Aufgaben der Hochschule ist es, für einen geeigneten Dozentennachwuchs Sorge zu tragen. Die für die Auslese maßgebenden Anforderungen sind in meinem Erlaß R U I 730 vom 13. Dezember 1934 (Reichshabilitationsordnung) (RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 12) im einzelnen gekennzeichnet.

An der Auswahl und Sicherstellung dieses Nachwuchses haben alle Stellen der Hochschulen mitzuwirken, und zwar nicht nur dadurch, daß ungeeignete Kräfte rechtzeitig ferngehalten werden, sondern in viel stärkerem Maß als bisher durch eine positive Auslese unter den wissenschaftlich und charakterlich Geeigneten.

Für die Durchführung dieser Aufgabe muß ich den Rektor als Führer der Hochschule voll verantwortlich machen. Unbeschadet dieser Verantwortlichkeit bestimme ich, daß die Sorge für den Dozentennachwuchs Hauptaufgabengebiet des Leiters der Dozentenschaft ist; dieser hat sowohl mit den Lehrstuhlinhabern wie mit den in Frage kommenden Dozenten, Assistenten und Studierenden so enge persönliche Fühlung zu halten, daß er jederzeit als verantwortlicher Referent dem Rektor für dessen Entschlüsse die notwendigen gesicherten Unterlagen zu geben vermag.

Da ein großer Teil des Dozentennachwuchses nach Lage der Dinge aus den an den Hochschulen tätigen Assistenten hervorgeht, bestimme ich, daß der Leiter der Dozentenschaft bei jeder Einstellung von planmäßigen und nichtplanmäßigen Assistenten sowie bei deren Amtszeitverlängerung maßgeblich beteiligt wird. Demzufolge ist in Zukunft einheitlich an allen Hochschulen — unter Aufhebung etwa entgegenstehender Bestimmungen — wie folgt zu verfahren:

1. Einstellung von planmäßigen und außerplanmäßigen Assistenten.

Der Lehrstuhlinhaber teilt dem Leiter der Dozentenschaft seiner Hochschule — durchlaufend beim Dekan der zuständigen Fakultät — seine Vorschläge mit. Der Leiter der Dozentenschaft ist verpflichtet, die Vorschläge einer eingehenden Prüfung zu unterziehen; er hat in jedem Fall seine letzte Beurteilung aus persönlicher Kenntnis des Vorgesetzten zu geben. Der Rektor trifft verantwortlich die endgültige Entscheidung über die Vorschläge und beantragt die Einstellung bei der hierfür zuständigen Verwaltungsbehörde. Glaubt letztere aus besonderen Gründen dem Antrag nicht stattgeben zu können, so hat sie den Rektor zu verständigen; falls dieser den Antrag aufrechterhält, hat sie unter eingehender Darlegung des gesamten Sachverhalts und Begründung ihrer Ablehnung hierher zu berichten.

Ich setze dabei als selbstverständlich voraus, daß die Lehrstuhlinhaber den Leiter der Dozentenschaft in der Durchführung seiner hiermit ihm von mir übertragenen Aufgaben wirksam unterstützen, daß ferner dem Rektor zu dessen Entlastung nur wirklich abschließend bearbeitete Fälle vorgelegt werden und daß schließlich alle im Zuge der notwendigen Er-

hebungen Befragten ihr Urteil unter dem Gesichtspunkt der vollen Verantwortlichkeit für den nationalsozialistischen Staat und seine Hochschulen sowie nach bestem Wissen und Gewissen abgeben. Nur dann kann der Rektor die ihm übertragene volle Verantwortung für die wissenschaftliche, politische und charakterliche Eignung des Vorgeschlagenen tragen.

Die Verwaltungsbehörde braucht sich dann im wesentlichen auf die Nachprüfung zu beschränken, ob die rein rechtlichen und verwaltungsmäßigen Voraussetzungen der Einstellung gegeben sind.

Der Leiter der Dozentenschaft bestimmt auch in Fällen, in denen die Vorschläge des Institutsleiters unannehmbar sind, daß die zu besetzende Stelle beim Zentralstellennachweis der Deutschen Dozentenschaft anzumelden ist.

2. Verlängerung der Dienstzeit.

a) Die Anstellung der Assistenten erfolgt stets für zunächst zwei Jahre. Für eine Verlängerung um weitere zwei Jahre gelten sinngemäß die unter 1 gegebenen Bestimmungen. Die Verlängerung ist abzulehnen, wenn sich in den vergangenen ersten zwei Jahren der Assistententätigkeit herausgestellt hat, daß der Betreffende auch bei weiterer Arbeitsmöglichkeit an der Hochschule nicht für den akademischen Nachwuchs in Frage kommen kann.

b) Verlängerungen der Amtszeiten eines Assistenten über vier Jahre hinaus behalte ich mir ausdrücklich vor. Solche Anträge der Lehrstuhlinhaber sind auf dem unter 1 genannten Dienstweg einzureichen. Dabei obliegt dem Leiter der Dozentenschaft die Pflicht, in einem ausführlichen Eignungsbericht insonderheit dazu Stellung zu nehmen, ob die Verlängerung auch unter dem Gesichtspunkt der Sorge für den akademischen Nachwuchs verantwortet werden kann. Ich erwarte, daß mir in Zukunft überhaupt nur solche Anträge vorgelegt werden, die nach dieser Richtung genauestens geprüft sind und eigener eingehender Kenntnis von Dozentenschaftsleiter und Rektor entspringen. Eine mehr oder minder schematische Weitergabe entspricht nicht der zentralen Bedeutung, die jeder einzelne dieser Fälle sowohl für die Hochschule und damit für Volk und Vaterland sowie auch für den Betroffenen hat.

Im allgemeinen wird eine Verlängerung über vier Jahre überhaupt nur in Frage kommen, wenn der Betreffende entweder den Grad eines Dr. habil. bereits erworben hat oder begründete Aussicht besteht, daß er in absehbarer Zeit diesen Grad erwerben wird.

3. Einweisung in Oberassistenten- (Oberarzt-, Oberingenieur- usw.) Stellen und deren Verlängerung.

Diese Stellen sollen grundsätzlich Dozenten vorbehalten bleiben; auch soll die Einweisung in der Regel erst nach mindestens dreijähriger Tätigkeit als planmäßiger oder außerplanmäßiger Assistent erfolgen. Ausnahmefälle sind besonders zu be-

gründen. Bei der Einweisung ist wie bei der Einstellung von Assistenten zu verfahren, doch behalte ich mir die Entscheidung in jedem Fall vor; die Anträge sind demzufolge mit sämtlichen Unterlagen hierher einzureichen. In diesen Anträgen ist anzugeben, für welchen Zeitraum die Einstellung beantragt wird.

Eine Verlängerung über den zunächst genehmigten Zeitraum hinaus, der in der Regel auf zwei Jahre zu bemessen sein wird, erfolgt auf dem unter Ziff. 2 b gekennzeichneten Dienstweg. Hierbei ist der Zeitraum anzugeben, für den die Verlängerung beantragt wird.

Ich mache in diesem Zusammenhang nachdrücklich darauf aufmerksam, daß die Lehrstuhlinhaber bei jedem Verlängerungsantrag zu berücksichtigen haben werden, daß jedes Verlassen eines Assistenten in dieser Stellung vor der Hochschule, aber auch letzten Endes vor dem Assistenten nur verantwortet werden kann, wenn wenigstens die Möglichkeit für ihn besteht, bei weiterer Entwicklung zur Dozentur bzw. Professur gelangen zu können. Der Hochschule wird bei Verlängerung der Beschäftigung ungeeigneter die Möglichkeit genommen, Geeignete an der Hochschule zu halten (positive Nachwuchsförderung), dem Assistenten selbst, rechtzeitig in eine andere, für ihn besser passende Berufstätigkeit überzugehen und dort, noch nicht „überaltert“, eine Existenzmöglichkeit aufzubauen. Es darf in Zukunft keinesfalls mehr vorkommen, daß Verlängerungsanträge nur deshalb gestellt werden, weil dem Lehrstuhl ein Wechsel des „eingearbeiteten“ Assistenten unbequem ist, oder weil dem Assistenten die Sorge um den Übertritt in eine andere Stellung abgenommen werden soll, die in Wirklichkeit mit fortschreitendem Alter nur drückender werden muß. Das Problem der „überalterten“ Assistenten kann nur gelöst werden, wenn die Lehrstuhlinhaber sich dem Nachwuchs verantwortlich fühlen und rechtzeitig dafür sorgen, daß dieser für die Hochschule wie aber ebenso auch für den Betroffenen unerfreuliche Zustand gar nicht erst eintreten kann.

Der Leiter der Dozentenschaft hat dementsprechend die Pflicht, an seiner Hochschule in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Lehrstuhlinhabern gerade nach dieser Richtung dauernd die Lage der Assistenten an den Lehrstühlen zu überprüfen, von sich aus rechtzeitig Rektor und Lehrstuhlinhabern geeignete Vorschläge zu machen und mir in Sonderfällen durch den Rektor zu berichten.

Ich bin bemüht, die durch überalterte Assistenten blockierten Nachwuchsstellen in nächster Zeit nach und nach freizumachen, kann dies aber nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten tun, da gegen die Betroffenen nach langjährigen treuen Diensten in teilweise voll verantwortlichen Unterrichtsstellen nun nicht einfach mehr durch Kündigung vorgegangen werden kann, ohne daß gleichzeitig für eine andere Existenzmöglichkeit gesorgt ist. Eine solche Regelung findet grundsätzlich nicht meine Billigung. Die Durchführung dieser Maßnahme hat aber auf lange Sicht nur Sinn, wenn gleichzeitig dafür Sorge getragen wird, daß der in dieser Beziehung heute fest-

zustellende Tatbestand in Zukunft in dem jetzigen Umfang nicht wieder aufzutreten vermag.

Berlin, den 13. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Dr. B a c h é r.

An die Herren Rektoren der preußischen Hochschulen (ausgenommen Hochschulen für Lehrerbildung). — Abschrift zur Kenntnis an die nachgeordneten Dienststellen der Preussischen Hochschulverwaltung und die Deutsche Dozentenschaft, Berlin N 24. — Abschrift zur Kenntnis mit dem Ersuchen um entsprechende Veranlassung an die Hochschulreferenten der Länder (außer Preußen und Bayern) und das Bayerische Ministerium für Unterricht und Kultus (zu Händen des Herrn Hochschulreferenten) in München. Der Erlaß ist den Rektoren der Universitäten und Technischen Hochschulen im Wortlaut mitzuteilen. — W I a 1310/35.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 282.)

343. Seminar für angewandte Mathematik an der Universität Bonn.

Auf den Antrag vom 23. Mai d. Jz. — Nr. 44 — genehmige ich, daß das „Seminar für darstellende Geometrie“ der Universität Bonn künftig die Bezeichnung „Seminar für angewandte Mathematik an der Universität Bonn“ führt. Ich ersuche, das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. Juni 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B a c h é r.

An den Herrn Universitätskurator in Bonn. — W I d 1354.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 284.)

344. Das Studium der Landwirtschaft.

A. Richtlinien für das Studium der Landwirtschaft.

I.

An die
Lehrer und Studenten der Landwirtschaft.

Die deutsche Landwirtschaftswissenschaft muß nationalsozialistisch werden. Nationalsozialismus ist kein Lippenbekenntnis, sondern eine Weltanschauung. Vergesse niemals, daß es nicht auf abgegriffene Schlagworte, sondern auf den Inhalt ankommt! Wer im Herzen Nationalsozialist ist, redet nicht viel davon, sondern handelt danach.

Der deutschen Landwirtschaft hat der nationalsozialistische Gedanke von Blut und Boden grundlegend neuen Sinn und Inhalt gegeben. Dieser geistige Umbruch, der sich auf allen Gebieten und Wirkungsbereichen der Landwirtschaft vollzieht,

darf auch vor der Landwirtschaftswissenschaft nicht haltmachen. War unsere Landwirtschaftslehre bisher ihrem Wesen und Ursprung nach liberalistisch und erwerbswirtschaftlich, so soll sie künftig sozialistisch und politisch sein. Eine nationalsozialistische Landwirtschaftswissenschaft muß von den großen volkspolitischen Aufgaben des Bauern und Landwirts ausgehen und von dort her die landbautechnischen und betriebswirtschaftlichen Fragen sehen und lösen.

Wer künftig Landwirtschaft studiert, soll daher mit einem gediegenen fachlichen Wissen und handwerklichen Können auch die tiefere Einsicht in die überragenden bevölkerungs-, kultur- und wirtschaftspolitischen Aufgaben des Nährstandes vermittelt erhalten. Es gilt nicht mehr wie bisher durch Vermittlung erschöpfenden Fachwissens lediglich wirtschaftliche Fähigkeiten und Unternehmereigenschaften im Studenten zu entwickeln, sondern durch ein verbreitertes Studium einen neuen Menschen zu erziehen, der eine stärkere Bindung und Verantwortlichkeit gegenüber dem Volksganzen besitzt und der daher sein Tun und Handeln als Dienst an der Gemeinschaft auffaßt. Wir wollen Männer heranbilden, die wohl die deutsche Landwirtschaft in ihrer Mannigfaltigkeit der Formen und Erscheinungen bis in die betriebliche Einzelzelle hinein kennen, dabei aber jeden Augenblick wissen und beherzigen, daß auf die Dauer eine gesunde Einzelwirtschaft nur in einem gesunden und starken Volk und Staat bestehen kann. Steigerung aller völkischen Kräfte zu höchster Leistung ist das Ziel, Gemeinnutz vor Eigennutz die Losung!

II.

Um das Studium der Landwirtschaft auf diesen nationalsozialistischen Grundgedanken aufzubauen und um an allen reichsdeutschen Hochschulen zur Einheitlichkeit zu gelangen, ist ein fester Studienplan aufgestellt, der die künftigen Hauptvorlesungen enthält. Dieser Studienplan sieht für die Hauptvorlesungen einschließlich der zugehörigen Übungen eine ganz bestimmte Semesterfolge vor und gewährleistet dadurch dem Studenten volle Freizügigkeit.

Neben den Hauptvorlesungen können noch Sondervorlesungen und besondere Übungen und Seminare für Fortgeschrittene angekündigt werden, welche der Erweiterung und Vertiefung des Studiums nach der einen oder anderen Richtung dienen.

Der Besuch der Haupt- und Sondervorlesungen ist jedem Studenten völlig freigestellt. Pflichtvorlesungen gibt es nicht mehr. Jeder Belegungszwang unterbleibt; entscheidend ist nicht die Zahl der belegten und testierten Vorlesungen, sondern die Leistung in der Prüfung.

Bei Aufstellung des Studienplanes war der Gesichtspunkt vorherrschend, mit einem Mindestmaß an Hauptvorlesungen auszukommen, um dem Studenten weitgehend den Besuch von Sondervorlesungen zu ermöglichen. Als Sondervorlesungen kommen z. B. in Frage: Physik, Vererbungslehre, landwirtschaftliches Versuchswesen, Pflanzenzüchtung, Milchwirtschaft, Kulturtechnik, Wirtschafts-

geschichte u. a. m. Darüber hinaus ist das Hören von außerhalb des Fachgebietes liegenden Vorlesungen erwünscht.

Die im Studienplan vorgesehenen Stundenzahlen sind Richtzahlen, die — soweit eigene landwirtschaftliche Lehrkräfte vorhanden sind — nicht überschritten werden sollen. Bei den allgemeinen politischen und wirtschaftswissenschaftlichen Vorlesungen sowie bei den naturwissenschaftlichen Grundlagen ist — sofern die Lehrkräfte außerhalb des landwirtschaftlichen Lehrkörpers stehen — je nach den örtlichen Verhältnissen die bestmögliche Angleichung an den Studienplan zu suchen.

Zum Studium der völkisch-politischen Grundlagen und der Wirtschaftswissenschaften sind die gleichlautenden Vorlesungen zu besuchen, die sich in den Richtlinien für das Studium der Wirtschaftswissenschaft finden.¹⁾ Besondere Vorlesungen für Landwirte sind hier im Hinblick auf die einheitliche Gestaltung der gesamten Bildungsgrundlagen nicht erwünscht.

Es ist dem Ermessen des einzelnen Lehrers freigestellt, innerhalb der für die Hauptvorlesung vorgesehenen Stundenzahl den Anteil an Vorlesungs- und Übungsstunden zu bestimmen.²⁾

Die gleichen Hauptvorlesungen können durch mehrere Hochschullehrer gleichzeitig angekündigt werden.

¹⁾ MinAmtsblDtSchWiss. 1935 S. 190.

²⁾ Die im Studienplan für Übungen vorgesehenen Stunden sollen lediglich einen Anhalt geben.

III.

Der Aufbau des Studiums sieht 6 Halbjahre vor. Die ersten Halbjahre sind vorwiegend dem Studium der allgemeinen völkisch-politischen Grundlagen der Wissenschaft und der Einführung in die Fachwissenschaft gewidmet. Vom 3. Halbjahr an beginnt das eigentliche Studium der Landwirtschaft, wobei zunächst im 3. und 4. Halbjahr landbautechnische Vorlesungen im Vordergrund stehen.

Die beiden letzten Halbjahre bringen außer den betriebswirtschaftlichen vorwiegend wirtschafts- und agrarpolitische Vorlesungen und sollen vor allem der Abrundung und Vertiefung der Ausbildung vor der heranrückenden Abschlußprüfung dienen. Die Beschränkung der Vorlesungsstunden besonders im letzten Halbjahr gestattet es, daß der Student sich zur Prüfung aufs beste vorbereitet und sich in Arbeitsgemeinschaften in freiwilliger und kameradschaftlicher Weise für seine späteren Berufsaufgaben schult.

Das Studium beginnt ordnungsgemäß an allen reichsdeutschen Hochschulen mit dem Winterhalbjahr.

Die Hauptvorlesungen für das 1., 3. und 5. Studienhalbjahr sind nur im Winter, die für das 2., 4. und 6. nur im Sommer anzukündigen.

Die Hochschulen sind gehalten, für die planmäßige Ankündigung aller Hauptvorlesungen Sorge zu tragen. Bei der Ankündigung von Sondervorlesungen hat der Hochschullehrer das Studienhalbjahr anzugeben, in dem nach seiner Auffassung die Vorlesung gehört werden sollte.

IV.

Studienplan.

Hauptvorlesungen	Stundenzahl der Hauptvorlesungen und Übungen im					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Studienhalbjahr					

a) Politische Wissenschaften.

Politische Geschichte		2—4				
Volk und Staat	1—2					
Volk und Wirtschaft	1					
Volk und Rasse		1—2				
Deutsches Recht	2					

b) Naturwissenschaften.

Chemie	2—3	2—3				
Übungen dazu	3	3				
Botanik	2—3	2—3				
Übungen dazu	2	2				
Zoologie	2					
Übungen dazu	1—2					
Bau und Leben der Haustiere		2				
Übungen dazu		1—2				
Der deutsche Boden	2	2				
Übungen dazu	1—2	1—2				

Hauptvorlesungen	Stundenzahl der Hauptvorlesungen und Übungen im					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Studienhalbjahr					

c) Landbau.

Deutscher Ackerbau			2—4			
Übungen dazu			2			
Die Nutzpflanzen				2—4		
Übungen dazu				2		
Pflanzenernährung			2	2		
Pflanzenschutz						
Viehhaltung und Viehzucht					2	2
Übungen dazu			2—4	2—4		
Tierernährung			2	2		
Gesundheitspflege der Haustiere			2	2		
Obst- und Gartenbau im landw. Betrieb					2	
Forstwirtschaft					2	
Werkstoffe und Landmaschinen			2	2		2
Übungen dazu			1—2	1—2		

d) Politik und Wirtschaft.

Volkswirtschaftslehre		2—3				
Übungen dazu				2		
Volkswirtschaftspolitik			3—4			
Übungen dazu					1—2	
Landwirtschaftspolitik					2	2
Übungen dazu					1—2	1—2
Die deutsche Ernährungswirtschaft					1—2	1—2
Hof und Betrieb					2—4	2—4
Übungen dazu					2	2

e) Deutsches Bauerntum.

Deutsche Volkskunde				1		
Deutsche Bauerngeschichte				2—3		
Bauern- und Bodenrecht					2	

B. Die Diplomprüfung.

I.

Den Nachweis einer erfolgreichen wissenschaftlichen Grundausbildung in der Landwirtschaft liefert die Diplomprüfung. Wer sie bestanden hat, ist Diplomalandwirt.

II.

Zur Prüfung können nur diejenigen deutschen Staatsbürger ¹⁾ zugelassen werden, welche

1. als bauernfähig im Sinne des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 anzusehen sind,
2. die Hochschulreife einer neunstufigen höheren Lehranstalt besitzen (in Ausnahmefällen kann der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung die Reife bei Nachweis hervorragender Leistung auch auf Grund einer anderen Ausbildung aussprechen),

3. mindestens 2 Jahre in der landwirtschaftlichen Praxis tätig gewesen sind ²⁾ und nach den Vorschriften des Reichsnährstandes die Wertprüfung abgelegt haben,
4. bei der Vorprüfung mindestens 2 Halbjahre, bei der Hauptprüfung mindestens 6 Halbjahre studiert haben. Die Zulassung zur Hauptprüfung setzt das Bestehen der Vorprüfung voraus.

Die Bewerber müssen mindestens ein Halbjahr an der Hochschule studiert haben, an der sie die Prüfung ablegen wollen.

III.

(1) Die Diplomprüfung gliedert sich in Vorprüfung und Hauptprüfung. Sie erfolgt örtlich vor einem Prüfungsausschuß. Sein Leiter und seine Mitglieder werden auf Vorschlag des Dekans und des Rektors vom Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung ernannt.

(2) Außer den pflichtmäßigen Prüfungsfächern sind beliebig Wahlfächer zugelassen, soweit die

²⁾ Vergl. hierzu die Bedingungen des Reichsnährstandes bezüglich der Zulassung zur Wertprüfung.

¹⁾ Über die Zulassung von Auslandsdeutschen und Ausländern zur Prüfung entscheidet der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Für Ausländer gelten mit Ausnahme von Punkt 1 sinngemäß die gleichen Bedingungen wie für Reichsdeutsche.

Universität bzw. Hochschule die Möglichkeit zu einem entsprechenden Studium geboten hat.

(3) Bei der Prüfung müssen außer dem Leiter des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter mindestens 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(4) Für die Wertung der Leistungen gelten folgende Urteile:

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = genügend,
- 4 = nicht genügend.

Die Urteile in den einzelnen Fächern werden durch den Prüfenden im Benehmen mit den anwesenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses festgesetzt. In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter bzw. sein Stellvertreter.

(5) Die Vorprüfung bzw. Hauptprüfung gilt als bestanden, wenn das Urteil in jedem pflichtmäßigen Prüfungsfach mindestens „genügend“ lautet. Bei nicht genügendem Urteil in einem Pflichtfach kann die Prüfung in diesem Fach wiederholt werden. Nicht genügende Leistungen in 2 Pflichtfächern ziehen die Wiederholung der ganzen Vorprüfung bzw. Hauptprüfung nach sich. Wenn der Bewerber ohne triftige, vom Leiter des Prüfungsausschusses als ausreichend anerkannte Gründe die Prüfung versäumt oder unterbrochen hat, gilt sie als nicht bestanden.

(6) Eine Wiederholung sowohl eines einzelnen Faches als auch der ganzen Vorprüfung bzw. Hauptprüfung kann frühestens nach einem Halbjahr erfolgen; nach Ablauf eines Jahres ist die Zulassung zur Wiederholungsprüfung nicht mehr möglich. Eine zweite Wiederholung bedarf in jedem Falle der Genehmigung des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Eine Wiederholung der Prüfung zum Zwecke des Aufbesserns genügender Urteile ist nicht zulässig.

IV.

(1) Die Vorprüfung ist mündlich und kann frühestens am Ende des 2. Halbjahres abgelegt werden. Sie umfaßt die naturwissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaftswissenschaft und erstreckt sich pflichtgemäß auf folgende Prüfungsgebiete:

- 1. Chemie,
- 2. Botanik,
- 3 a. Zoologie,
- 3 b. Haustierkunde.

(2) Über das Bestehen der Vorprüfung wird ein Zwischenzeugnis ausgestellt (siehe Anl. 1). Die Prüfung in den drei pflichtmäßigen sowie in etwaigen Wahlfächern erfolgt grundsätzlich am gleichen Tage.

V.

(1) Die Hauptprüfung zerfällt in eine schriftliche Hausarbeit, zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht und eine mündliche Prüfung. Die Aufgabe für die schriftliche Hausarbeit kann frühestens nach Ablauf des 5. Studienhalbjahres

gestellt werden. Zu den übrigen Prüfungsleistungen werden die Bewerber erst nach Ablauf von 6 Studienhalbjahren zugelassen.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich pflichtgemäß auf folgende Gebiete:

- 1. Acker- und Pflanzenbau,
- 2. Viehhaltung und Viehzucht,
- 3 a. Bodenkunde und Pflanzenernährung,
- 3 b. Tierernährung,
- 4. Werkstoffe und Landmaschinen,
- 5. Volkswirtschaftslehre,
- 6. Landwirtschafts- und Volkspolitik,
- 7. Betriebslehre,
- 8 a. Bauerngeschichte,
- 8 b. Bauernrecht.

(3) Für die schriftliche Hausarbeit steht dem Bewerber die Wahl zu, aus welchem der pflichtmäßigen Prüfungsfächer er die Aufgabe entnehmen will. Die Frist für die Anfertigung beträgt 6 Wochen, auf begründeten schriftlichen Antrag kann sie vom Leiter des Prüfungsausschusses verlängert werden. Die Arbeit ist in 2 Stücken geheftet oder gebunden dem Leiter des Prüfungsausschusses einzureichen. Sie muß ein genaues und vollständiges Quellenverzeichnis sowie die eidesstattliche Versicherung des Bewerbers darüber enthalten, daß er die Arbeit im übrigen ohne fremde Hilfe angefertigt hat. Eine preisgekrönte schriftliche Arbeit kann als Prüfungsarbeit angerechnet werden. Die Arbeit wird nach Beurteilung durch den Vertreter des Faches sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zugänglich gemacht, soweit sie an der Hauptprüfung beteiligt sind.

(4) Von den unter Aufsicht anzufertigenden beiden Arbeiten muß eine Aufgabe aus den Fächern 1 und 2, die andere aus den Fächern 6 und 7 entnommen werden. Für die Anfertigung stehen je 2 Stunden zur Verfügung.

(5) In der mündlichen Prüfung bilden die Prüfungsgebiete 1—4 und 5—8 je eine Gruppe. Die Fächer einer Gruppe werden jeweils am gleichen Tage geprüft. Die Gruppen folgen einander in zeitlichem Abstand, der nicht mehr als eine Woche betragen soll. Das Ergebnis der unter Aufsicht angefertigten Arbeiten ist in das Urteil über das betreffende Prüfungsfach einzubeziehen.

VI.

(1) Über das Ergebnis der Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt (siehe Anl. 2). Es enthält die Einzelurteile aller Pflicht- und Wahlfächer der Vor- und Hauptprüfung sowie der schriftlichen Hausarbeit.

(2) Der Leiter des Prüfungsausschusses bildet aus den Urteilen in den Pflichtfächern und in der Hausarbeit außerdem ein Gesamturteil, das in einem Diplom vermerkt wird (siehe Anl. 3). Zur Bildung des Gesamturteils werden die Fächer 1, 2, 6 und 7 der Hauptprüfung und die Hausarbeit doppelt, die übrigen Fächer der Hauptprüfung sowie alle Fächer der Vorprüfung einfach bewertet.

VII.

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 1935 in Kraft. In einer bis zum 1. Oktober 1938 währenden Übergangszeit ist jedoch bei den Prüfungen darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit der Bewerber entsprechend seiner Studienzeit den neuen Anforderungen genügen konnte.

(2) Die bisher in den einzelnen Ländern geltenden Studien- und Prüfungsordnungen treten mit Ablauf des 30. September 1935 außer Kraft.

„Prüfungen für praktische Landwirte“ können jedoch noch bis zum 1. Oktober 1938 abgelegt werden.

Berlin, den 18. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

Bekanntmachung. — W I i 2330/35.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 284.)

Anlage 1.

Universität

Zwischenzeugnis.

Der Student der Landwirtschaft, geboren
am (Name, Vorname)
zu Kreis,
(Geburtsort)
hat sich gemäß der Ordnung der Diplomprüfung für Studenten der Landwirtschaft an deutschen Hoch-
schulen vom 18. Juni 1935 der Vorprüfung unterzogen und in den einzelnen Gebieten folgende
Urteile erhalten:

A. P f l i c h t m ä ß i g e P r ü f u n g s f ä c h e r.

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-------|---------------------|
| 1. Chemie | (Urteil ausschreiben) | | (Name des Dozenten) |
| 2. Botanik | | | |
| 3. Zoologie und Haustierkunde | | | |

B. W a h l f ä c h e r.

1.
2.

Die Vorprüfung ist — ist nicht — ¹⁾ bestanden.

....., den 19....
(Hochschulort)

(Siegel.)

Der Leiter des Prüfungsausschusses:

¹⁾ Nichtzutreffendes durchstreichen.

Universität

Prüfungszeugnis.

Der Student der Landwirtschaft (Name, Vorname), geboren
am zu Kreis,
(Geburtsort)

hat sich gemäß der Ordnung der Diplomprüfung für Studenten der Landwirtschaft an deutschen Hoch-
schulen vom 18. Juni 1935 der Prüfung unterzogen und in den einzelnen Gebieten folgende Urteile
erhalten:

I. Vorprüfung

am 19..... an der
(Tag der Prüfung) (Name der Hochschule)

A. Pflichtmäßige Prüfungsgebiete.

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|-------|---------------------|
| 1. Chemie | (Urteil ausschreiben) | | (Name des Dozenten) |
| 2. Botanik | | | |
| 3. Zoologie und Haustierkunde | | | |

B. Wahlfächer.

- | | |
|---------|-----------------------|
| 1. | (Name des Wahlfaches) |
| 2. | |

II. Hauptprüfung.

A. Pflichtmäßige Prüfungsgebiete.

- | | | | |
|--|-----------------------|-------|---------------------|
| 1. Acker- und Pflanzenbau | (Urteil ausschreiben) | | (Name des Dozenten) |
| 2. Viehhaltung und Viehzucht | | | |
| 3. Bodenkunde, Pflanzen- und Tierernährung | | | |
| 4. Werkstoffe und Landmaschinen | | | |
| 5. Volkswirtschaftslehre | | | |
| 6. Landwirtschafts- und Volkspolitik | | | |
| 7. Betriebslehre | | | |
| 8. Bauerngeschichte und Bauernrecht | | | |

Die schriftliche Hausarbeit wurde dem Prüfungsgebiet
entnommen; sie behandelt die Aufgabe: (Angabe des Themas)
und wurde mit beurteilt.
(Urteil ausschreiben)

B. Wahlfächer.

- | | |
|---------|-----------------------|
| 1. | (Name des Wahlfaches) |
| 2. | |

Nach dem Ausfall der Vorprüfung und dem Urteil der am und
abgelegten Hauptprüfung wird ihm für die pflichtmäßigen Prüfungs-
gebiete das
Gesamturteil
zuerkannt.

....., den 19.....
(Hochschulort)

(Siegel.)

Der Leiter des Prüfungsausschusses:
.....

Anlage 3.

Universität

Diplom.

Der Student der Landwirtschaft, geboren
 am (Name, Vorname)
 zu Kreis,
 (Geburtsort)
 hat am 19..... die Diplomprüfung gemäß der Prüfungsordnung
 vom 18. Juni 1935 mit dem Gesamturteil

bestanden.

(Urteil ausschreiben)

Auf Grund dieser Prüfung wird ihm hiermit der Grad
 verliehen. **Diplomlandwirt**

....., den 19.....
 (Hochschulort)

(Siegel.)

Der Leiter des Prüfungsausschusses:

345. Ausführung von amtlichen Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, vom 1. Juni 1898 (Reichsgesetzbl. S. 905) ist dem Elektrizitätswerk Minden-Ravensberg G. m. b. H. in Herford die Genehmigung erteilt worden, als „Elektrisches Prüfamt 35“ amtliche Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten auszuführen, und zwar

mit Gleichstrom:
 bis 200 A 500 V,
 mit Wechsel- und Drehstrom:
 bis 1500 A 6000 V im Amt,
 bis 50 A 25000 V am Betriebsort.

Berlin, den 14. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
 für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
 Im Auftrag: **Donnevert.**

Bekanntmachung. — W II b 903.

(MinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 290.)

Erziehung**346. Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften.**

Fortsetzung des Verzeichnisses aus Heft 11 (S. 226).

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be-merkungen
1089.	Wir erleben die Befreiung der Saar. Sechs Berichte deutscher Schriftleiter.	A. J. Berndt und Otto Kriegl	Berlin, Scherl	3,50	ℓ S b. 13
1090.	Arbeitsdienst Großkühnau-Anhalt.	Friedrich Hiller und Wilhelm Meil	Langensalza, Belk	1,—	ℓ
1091.	Herkunft und Rassen-geschichte der Ger- manen.	Hans F. A. Günther	München, Lehmann	geb. 4,80, geb. 6,—	ℓ S b. 16

Nr.	Aufschrift des Buches	Verfasser	Verlag	Preis RM	Be-merkungen
1092.	Die blonden Haare der indogermanischen Völker des Altertums.	Wilhelm Sieglin	München, Lehmann	geh. 6,50, geb. 8,—	ℒ
1093.	Hindenburg. Eine Auswahl aus Selbstzeugnissen.	Paul Ostwald	Leipzig, Belhagen & Klasing	0,90	ℳ b. 13
1094.	Geschichte Friedrichs des Großen.	Franz Kugler und Wolff Menzel	Leipzig, E. A. Seemann	4,80	ℒ ℳ b. 16
1095.	Kämpfende Wissenschaft.	Walter Frank	Hamburg, Hanseatische Verlagsanstalt	geh. 1,—	ℒ
1096.	Blüchers Briefe.	Heinrich Stümcke	Leipzig, Reclam jun.	0,75	ℳ b. 12
1097.	Mein letztes Jahr im Westen.	Karl Westerkampfen	Langensalza, Belh	0,90	ℳ b. 12
1098.	Die Festung im Gletscher. Vom Helidentum im Alpenkrieg. (Roman.)	Christian Röck	Berlin, Ullstein	2,85	ℒ ℳ b. 12
1099.	Das Olympiade-Buch.	Karl Diem	Leipzig, Reclam jun.	3,50	ℒ
1100.	Gesicht der Männer. Geschichten aus fernem Tagen.	Max Fenger	Potsdam, Boggenreiter	0,80	ℳ b. 12 ℳ b. 12—14
1101.	Schnitz und seine wilden Jahre.	H. van Bermessterken	Potsdam, Boggenreiter	0,90	ℳ b. 12—15
1102.	Zug in die Weite. Zwei Wirklichkeitsberichte junger deutscher Auswanderer.	Franz Ferd. Nau und Alfons Klein	Potsdam, Boggenreiter	0,90	ℳ b. 13
1103.	Seeheld Graf Spee.	Claus Fein	Reutlingen, Enßlin & Laiblin	1,20	ℳ b. 12—16
1104.	Meister Bodert. Ein Viber-Roman.	Eurt Strohmeier	Berlin, Ullstein	5,—	ℳ b. 13
1105.	Der lachende Hauptmann.	Jacob Schaffner	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	ℒ
1106.	Notika — das sind Nürnberger Novellen aus alter Zeit.	August Hagen	Leipzig, Reclam jun.	1,45	ℒ ℳ b. 13
1107.	Deutsche Sagen.	Brüder Grimm	Leipzig, Reclam jun.	0,75	ℳ b. 10
1108.	Alte deutsche Schwänke. Auswahl.	Wilhelm Fronemann	Leipzig, Reclam jun.	0,75	ℳ b. 12
1109.	Der Wald. Eine Erzählung.	A. Artur Kuhnert	Leipzig, Reclam jun.	0,75	ℳ b. 16
1110.	Der Erbsförster.	Otto Ludwig	Langensalza, Belh	0,90	ℳ b. 12
1111.	Gedichte.	Friedrich Nießsche	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	ℒ
1112.	Gudrun.	H. J. Junghans (Übersetzer)	Leipzig, Reclam jun.	1,45	ℳ b. 12
1113.	Sämtliche Gedichte.	Waltherr v. d. Vogelweide	Leipzig, Reclam jun.	1,10	ℒ
1114.	Die Wiedergeburt des Künstlerischen aus dem Volk.	Hans Friedrich Geist	Leipzig, Seemann	6,—	ℳ b. 16 ℳ b. 16
1115.	Bunte leuchtende Welt. Die Lebensfahrt des Malers E. B.	Ernst Vollbehr	Berlin, Ullstein	5,80	ℒ ℳ b. 16
1116.	Tausend Jahre deutsche Plastik und Malerei.	Herbert Schr. von Delsen	Berlin, Walter de Gruyter	geh. 3,20, geb. 4,20	ℒ
1117.	Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben.	Friedrich Nießsche	Leipzig, Reclam jun.	geh. 0,35, geb. 0,75	ℒ

Berlin, den 18. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: S u h n h ä u s e r.

347. Statistische Mitteilungen über die Volksschulen und die mittleren Schulen in Preußen nach dem Stande am 24. Oktober 1934.

A. Schulverbände.

Eigenschulverbände (Gemeinden)	18 978
Gesamt Schulverbände	6 001
Zusammen	24 979
Darunter Schulverbände ohne Schule	246

B. Öffentliche Volksschulen.

Zahl der Volksschulen	32 833
Zahl der Volksschulklassen	116 398
davon:	
Knabenklassen	19 847
Mädchenklassen	19 462
gemischte Klassen	77 089
Zahl der Schulkinder	5 006 029
davon:	
Knaben	2 540 944
Mädchen	2 465 085
Besetzte Volksschulstellen	102 777
davon besetzt:	
mit Lehrern	76 968
mit Lehrerinnen	25 809
Unbesetzte Volksschulstellen	452

Es entfielen durchschnittlich Schulkinder:

a) auf eine Klasse	43,0
und zwar:	
in den Stadtkreisen	44,2
in den Landkreisen	42,4
b) auf eine Schulstelle einschl. der unbesetzten Stellen	48,5
und zwar:	
in den Stadtkreisen	45,2
in den Landkreisen	50,4
c) auf eine vollbeschäftigte Lehrperson einschl. der Hilfslehrer und Ersatzlehrer	45,5
und zwar:	
in den Stadtkreisen	43,0
in den Landkreisen	46,9

Von den öffentlichen Volksschulen waren:

evangelisch	22 860
katholisch	8 727
paritätisch	1 202
israelitisch	44
Sammelschulen	—

Von den öffentlichen Volksschulen hatten Stufen, d. h. lehrplanmäßig aufsteigende Klassen:

1 Stufe	13 202	Schulen
2 Stufen	6 087	Schulen
3 Stufen	5 234	Schulen
4 Stufen	1 963	Schulen
5 Stufen	895	Schulen
6 Stufen	1 087	Schulen
7 Stufen	2 146	Schulen
8 Stufen	2 202	Schulen
9 Stufen	17	Schulen

Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen:

	männlich	weiblich
a) vollbeschäftigte	77 506	26 373
darunter technische	79	3 520
b) nicht vollbeschäftigte	5 683	16 928
c) Hilfslehrer	2 932	2 552
d) Ersatzlehrer	419	297
e) Fortbildungszuschußempfänger	323	628

Die Lehrer und Lehrerinnen nach ihrer Religionszugehörigkeit:

	männlich	weiblich
evangelisch	55 004	14 372
römisch-katholisch	22 350	11 959
andere christliche Bekenntnisse	9	7
israelitisch	97	25
andere nichtchristliche Bekenntnisse keiner Religionsgesellschaft zugehörig	2	—
	44	10

Die Schulkinder nach ihrer Religionszugehörigkeit:

evangelisch	3 185 783
römisch-katholisch	1 760 380
andere christliche Bekenntnisse	5 489
israelitisch	16 331
andere nichtchristliche Bekenntnisse keiner Religionsgesellschaft zugehörig	894
	37 152

Von den Schulkindern befanden sich in:

	Knaben	Mädchen
der Grundschule	1 443 238	1 370 866
der Oberstufe	1 050 088	1 059 720
gehobenen Klassen innerhalb der Schulpflicht	10 286	8 365
gehobenen Klassen außerhalb der Schulpflicht	2 618	2 412
Hilfsschulklassen	34 714	23 722

Gehobene bzw. Aufbauklassen an den öffentlichen Volksschulen.

Volksschulen mit gehobenen bzw. Aufbauklassen 248

Zahl der Klassen 939

davon mit Schülern:

innerhalb der Schulpflicht	706
außerhalb der Schulpflicht	233

Zahl der Schüler:

Knaben	12 904
Mädchen	10 777

Hilfsschulen.

Selbständige Hilfsschulen	541
mit Klassen	2 278
mit Knaben	31 748
mit Mädchen	21 685

Volksschulen mit Hilfspfandklassen	141
mit Hilfspfandklassen	206
mit Knaben	2 966
mit Mädchen	2 037

C. Private Volksschulen.

Zahl der Schulen	289
und zwar:	
evangelische	78
katholische	146
paritätische	40
israelitische	25
Schulklassen	645
Vollbeschäftigte Lehrpersonen	631
und zwar:	
Lehrer	314
Lehrerinnen	317
Zahl der Schulkinder	17 532
und zwar:	
Knaben	8 986
Mädchen	8 546
evangelisch	5 852
römisch-katholisch	6 537
andere christliche Bekenntnisse	160
israelitisch	4 865
andere nichtchristliche Bekenntnisse	9
keiner Religionsgemeinschaft zugehörig	109

D. Öffentliche und private mittlere Schulen.

	öffentlich	privat
Zahl der Schulen	591	397
Knabenschulen	106	63
Mädchenschulen	136	102
mit getrennten Zügen für Knaben und Mädchen	35	4
mit Knaben und Mädchen gemeinsam	314	228
Zahl der Klassen	5 050	1 864
und zwar:		
der Mittelschulen	4 584	551
der Rektoratschulen	466	861
der sonstigen Schulen	—	452
Zahl der Schulkinder, und zwar:		
Knaben	82 931	12 045
Mädchen	77 046	13 736
Hauptamtlich beschäftigte Lehrer	4 015	875
Hauptamtlich beschäftigte Lehrerinnen	2 380	942

Art der öffentlichen mittleren Schulen.

	mit Schülern
Mittelschulen:	
anerkannte	477 150 795
nicht anerkannte	17 1 325
Rektoratschulen:	
in näherer Beziehung zu einer höheren Schule	85 7 313
nicht in näherer Beziehung zu einer höheren Schule	12 544

Art der privaten mittleren Schulen.

		mit Schülern
Mittelschulen:		
anerkannte	53	6 737
nicht anerkannte	54	2 691
Rektoratschulen:		
in näherer Beziehung zu einer höheren Schule	69	4 447
nicht in näherer Beziehung zu einer höheren Schule	145	5 449
Sonstige mittlere Schulen:		
sechsstufige	46	3 680
neunstufige (Vorbereitungsanstalten)	27	2 478
mit Sondercharakter	3	299

Die Schüler der öffentlichen mittleren Schulen nach der Religionszugehörigkeit:

	Mittelschulen	Rektoratschulen
evangelisch	126 419	3 705
römisch-katholisch	22 956	4 055
andere christliche Bekenntnisse	191	1
israelitisch	2 044	82
andere nichtchristliche Bekenntnisse	67	7
keiner Religionsgemeinschaft zugehörig	443	7

Die Schüler der privaten mittleren Schulen nach der Religionszugehörigkeit:

	Mittelschulen	Rektoratschulen	Sonstige
evangelisch	4 062	4 795	4 541
römisch-katholisch	5 256	4 782	1 468
andere christliche Bekenntnisse	3	5	16
israelitisch	101	307	405
andere nichtchristliche Bekenntnisse	1	—	3
keiner Religionsgemeinschaft zugehörig	5	7	24

Hauptamtlich beschäftigte Lehrpersonen

	männlich	weiblich
öffentliche mittlere Schulen:		
an den Mittelschulen	3 694	2 244
an den Rektoratschulen	321	136
private mittlere Schulen:		
an den Mittelschulen	108	473
an den Rektoratschulen	395	375
an den sonstigen Schulen	372	94

Nebenamtlich und nebenberuflich beschäftigte Lehrpersonen

	nebenamtlich		nebenberuflich	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich
öffentliche mittlere Schulen:				
an den Mittelschulen . .	187	225	143	65
an den Rektoratschulen .	47	41	79	18
private mittlere Schulen:				
an den Mittelschulen . .	47	70	52	52
an den Rektoratschulen .	65	42	112	63
an den sonstigen Schulen	62	24	48	14

Berlin, den 8. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: F r a n k.

Bekanntmachung. — E II e 791.

(RMinAmtsblDtshWiss. 1935 S. 292.)

348. Verkehrsunterricht in den Schulen.

Die Zahl der jährlichen Verkehrsunfälle und der durch sie vernichteten wertvollen Menschenleben ist immer noch außerordentlich hoch. In der Mehrzahl werden die Unfälle dadurch herbeigeführt, daß die Verkehrsvorschriften nicht genügend bekannt sind oder nicht beachtet werden. Ich ersuche deshalb, dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen des übrigen Unterrichts Belehrungen über die Verkehrsvorschriften und -gefahren in den Volksschulen, Berufsschulen, den mittleren und höheren Schulen sicher gestellt werden. Als Grundlage für die unterrichtlichen Belehrungen wird die im Bildgut-Verlag G. m. b. H., Essen, Logenstraße 17, erschienene und im Buchhandel erhältliche Volksausgabe der Reichs-Straßenverkehrsordnung „Gib acht!“ empfohlen, mit der auch die gesamte Gendarmrie und Verkehrspolizei ausgestattet ist.

Der Herr Reichs- und Preussische Minister des Innern hat sich mir gegenüber bereit erklärt, geeignete Beamte (Verkehrsdezernenten, Verkehrs-offiziere, Verkehrspolizeibeamte, Gendarmen) zur Unterrichtung der Lehrer und gegebenenfalls zu Vorträgen in den Schulen zur Verfügung zu stellen und die Schulen in dem Bestreben, den Verkehrsunterricht durchzuführen, in jeder Richtung zu unterstützen. Ich ersuche, von diesem Anerbieten im Bedarfsfalle weitgehend Gebrauch zu machen.

Zusatz für Preußen:

Auf den Erlaß vom 27. Januar 1930 — U III A 2767/29 U II — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 52) nehme ich Bezug.

Dieser Erlaß wird nur im RMinAmtsbl. DtshWiss. veröffentlicht.

Berlin, den 15. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: F r a n k.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (für Preußen: an die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar für die Hauptstadt Berlin, den

Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes in Saarbrücken). — E II a 1128 E III, IV, V.

(RMinAmtsblDtshWiss. 1935 S. 294.)

349. Richtlinien für die Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen und Privatschul- konzessionen.

I.

Durch den Runderlaß vom 15. September 1933 — U II J 800 — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 250) ist im Anschluß an das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 und seine Durchführungsbestimmungen die Frage der Erteilung von Unterrichtserlaubnis-scheinen und Verleihung von Privatschulkonzessionen an Antragsteller nichtarischer Abstammung geregelt. Dabei ist die Behandlung durch Heirat nichtarischer versippter Antragsteller offengelassen.

Im Anschluß an die Bestimmungen des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Befoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I S. 433) und dessen Durchführungsbestimmungen ist die gemäß dem oben angezogenen Erlaß vorzunehmende Prüfung künftig auch unter folgenden Gesichtspunkten vorzunehmen:

Antragsteller arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet sind, können grundsätzlich nicht mehr zugelassen werden. Dies gilt nicht für Antragsteller, die Frontkämpfer sind, mit einem Frontkämpfer verheiratet sind, deren Väter oder Söhne im Weltkriege gefallen sind oder die schon vor dem Kriege Privatunterricht erteilt bezw. eine Privatschule geleitet haben, sofern die Ehe vor dem 2. Juli 1933 geschlossen ist. Die Voraussetzungen zu Ziff. I 2 des Erlasses vom 15. September 1933 bleiben unberührt.

II.

Privatschulleiter (-leiterinnen) und Privatlehrer (-lehrerinnen) sind verpflichtet, der Schulaufsichtsbehörde von der Eingehung der Ehe Mitteilung zu machen. Sie verlieren die Unterrichtserlaubnis, wenn sie mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen. Die Schulaufsichtsbehörde veranlaßt die Einziehung des Unterrichtserlaubnis-scheins.

III.

Alle diesem Erlaß entgegenstehenden Maßnahmen, die etwa von Schulaufsichtsbehörden inzwischen getroffen sind, werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 20. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

R u f t.

An die Herren Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Schulabteilung). — E II e 361/35 E III, E IV, E V, E VI, M.

(RMinAmtsblDtshWiss. 1935 S. 294.)

350. Verbot der Tätigkeit von Lehrern für Auskunfteien.

Es ist mir mitgeteilt worden, daß Lehrer im Dienst von Auskunfteien stehen. Da sich dies mit der Stellung eines Lehrers nicht verträgt, verbiete ich hiermit sämtlichen an öffentlichen Schulen beschäftigten Lehrkräften, für Auskunfteien tätig zu sein. Ich ersuche, das Verbot den Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlaß wird nur im *RMinAmtsbl. DtschWiss.* veröffentlicht.

Berlin, den 20. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für die Rückgliederung des Saarlandes (für Preußen: an die Herren Oberpräsidenten — Abteilung für höheres Schulwesen —, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin — Schulabteilung — und die Herren Regierungspräsidenten). — E II b 228 E III, E IV, E V.

(*RMinAmtsblDtschWiss.* 1935 S. 295.)

351. Einrichtung eines Landesprüfungsamtes.

Der neue Staat muß von der höheren Schule erwarten, daß sie die ihr anvertraute Jugend zu leistungsfähigen und im Geiste des nationalsozialistischen Staates fest verwurzelten Menschen erzieht. Ich habe schon Maßnahmen getroffen, daß künftig nur solche Knaben und Mädchen die höhere Schule besuchen können, die körperlich, geistig und seelisch die Eigenschaften besitzen, die man von künftigen Führern im Staat und im Volksleben erwarten muß. Es besteht aber kein Zweifel, daß die Aufgabe der höheren Schule, die Jugend im dargelegten Sinne zu erziehen, nur von einer nach jeder Richtung geeigneten L e h r e r s c h a f t gelöst werden kann. Ein Lehrer, der die deutsche Jugend leistungsfähig und einsatzbereit für ihr Volk machen soll, muß nicht nur mit dem Verstande, sondern mit dem ganzen Gemüt der Größe und Zukunft unseres Volkes zugewandt sein. Es ist zu verlangen, daß er seinen Willen zur Gefolgschaft in einer der Formationen der Partei oder im Arbeitsdienst bewährt hat.

Auf gründliche wissenschaftliche bezw. künstlerische Durchbildung kann auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Sie bleibt die Grundlage und Voraussetzung jeder Lehrtätigkeit an einer höheren Schule. Ebenso selbstverständliche Forderung bleibt die methodische Schulung im praktischen Unterricht. Darüber hinaus aber ist die Fähigkeit zu fordern, die Weltanschauung des Nationalsozialismus in der Behandlung der Unterrichtsstoffe und in der Erziehung sachgemäß und wirkungsvoll zur Anwendung zu bringen.

Ich muß besonderen Wert darauf legen, daß in Zukunft auch in den philologischen Prüfungen diese Gesichtspunkte klar und einheitlich zur Geltung

kommen. Daher habe ich mich entschlossen, die Angelegenheiten sämtlicher philologischen Berufsprüfungen (Wissenschaftliche Prüfung, Prüfung für das Künstlerische Lehramt, Pädagogische Prüfung) einheitlich durch ein in meinem Ministerium eingerichtetes *Philologisches Landesprüfungsamt* bearbeiten zu lassen, dessen Tätigkeit mit dem neuen Haushaltsjahr begonnen hat.

Die Organisation der Wissenschaftlichen und Künstlerischen Prüfung bleibt zunächst unverändert. Dem Landesprüfungsamt liegt es aber ob, die bisherige Zersplitterung im Reich auf dem Gebiet dieser Prüfungen durch Vorbereitung einer einheitlichen Reichsprüfungsordnung zu beseitigen.

Hinsichtlich der Pädagogischen Prüfung ist zunächst in Preußen eine organisatorische Änderung nicht zu umgehen. Ich habe feststellen müssen, daß sich bei der bisherigen großen Zahl von Prüfungsämtern, die unter sich keine Verbindung hatten, Anforderungen und Maßstäbe so verschieden gestaltet haben, daß die Zuverlässigkeit der *Auslese* der wirklich Tüchtigen und Hervorragenden nicht mehr gewährleistet ist. Ich beabsichtige daher, die Zahl der Prüfungsorte und Prüfungsämter zu beschränken und die Durchführung der Prüfungen unter die einheitliche Leitung und Aufsicht des Landesprüfungsamtes zu stellen.

Weitere Anordnungen hierzu behalte ich mir vor.

Berlin, den 18. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

K u f t.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Vorsitzenden der Pädagogischen Prüfungsämter, die Herren Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Prüfungsämter sowie den Herrn Vorsitzenden des Künstlerischen Prüfungsamtes. — Abschrift zur Kenntnissnahme unter besonderem Hinweis auf Abs. 4 des Erlasses an die Unterrichtsverwaltungen der Länder. Ich füge hinzu, daß auch eine einheitliche Reichsregelung der Ausbildung der Philologen und der Pädagogischen Prüfung in Aussicht genommen ist. — E III c 957/35 M.

(*RMinAmtsblDtschWiss.* 1935 S. 295.)

352. Veränderungen in dem Verzeichnis der als Große Doppelanstalten anerkannten höheren Schulen.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 5. Juli 1934 — U II F 11412/33 — (*Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw.* S. 220).

In dem Bestand der Großen Doppelanstalten treten mit Wirkung vom 1. April 1935 ab folgende Änderungen ein:

Zugang.

Königsberg: Städtisches Bismarck-Oberlyzeum.
Berlin-Lankwitz: Städtische Lannenbergschule (Realgymnasium).

Waldenburg: Städtisches Gymnasium und Oberrealschule.
 Gleiwitz: Städtische Hermann-Göring-Schule (Realgymnasium und Reformrealgymnasium).
 Bielefeld: Städtische Helmholz-Oberrealschule.
 Gelsenkirchen: Städtisches Adolf-Hitler-Gymnasium.
 Solingen: Staatliche August-Dicke-Schule (Oberlyzeum und Frauenschule).

Abgang.

Berlin: Städtisches Luisenstädtisches Realgymnasium.
 Städtische 5. Oberrealschule (Jahn-Oberrealschule).
 Städtisches Dorotheen-Oberlyzeum.
 Städtische Luisenschule (Oberlyzeum).
 Berlin-Charlottenburg: Städtische Sophie-Charlotten-Schule (Lyzeum und Frauenschule).
 Berlin-Mariendorf: Städtische Eckener-Oberrealschule.
 Berlin-Lichtenberg: Städtisches Pestalozzi-Oberlyzeum.
 Berlin-Weißensee: Städtisches Oberlyzeum.
 Forst: Städtische Jahn-Schule (Reformrealgymnasium und Realschule).
 Köslin: Städtische Fürstin-Bismarck-Schule (Oberlyzeum).
 Schneidemühl: Staatliches Gymnasium und Aufbauschule.
 Breslau: Städtische Cecilien-Schule (Oberlyzeum).
 Städtische Viktoria-Schule (Oberlyzeum und Studienanstalt).
 Hirschberg: Städtisches Oberlyzeum und Studienanstalt.
 Waldenburg: Städtische Oberrealschule.
 Gleiwitz: Staatliches Gymnasium.
 Oppeln: Staatliches Oberlyzeum.
 Halberstadt: Städtisches Martineum (Reformrealgymnasium und Oberrealschule).
 Halle a./S.: Städtisches Lyzeum I und Studienanstalt.
 Hannover: Städtische Hindenburg-Schule (Oberrealschule).
 Ifeld: Klosterschule — als Nationalpolitische Erziehungsanstalt ausgebaut —.
 Bielefeld: Städtische Lessing-Oberrealschule und Aufbauschule.
 Lüdenscheid: Städtisches Realgymnasium.
 Bad Homburg: Staatliches Kaiserin-Friedrich-Gymnasium.
 Kassel: Städtisches Realgymnasium II.
 Düren: Stiftisches Gymnasium und Realprogymnasium.
 Düsseldorf: Städtische Lessing-Oberrealschule.

Köln: Städtische Oberrealschule am Hansaring und Aufbauschule.

Die vorstehenden Änderungen werden im *RMInAmtsbl DtschWiss.* bekanntgegeben.

Die Berufung der Oberstudiendirektoren und Oberstudienräte an den neu anerkannten nicht-staatlichen Großen Doppelanstalten erfordere ich zu veranlassen und mir wegen der Bestätigung zu berichten.

Da die Besoldungsordnung Oberstudienratstellen für Große Vorkanstalten nicht mehr vorliegt, soll das Verzeichnis über diese durch meinen Rundschreiben vom 27. November 1924 — U II 9191 — geschaffenen Schulen nicht länger geführt werden. Die Berichterstattung über diese Schulen fällt fort.

Berlin, den 19. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 286.

(*RMInAmtsbl DtschWiss.* 1935 S. 295.)

353. Schülerauslese an höheren Schulen.

Zu O. P. V 4 A Pf vom 20. Mai 1935.

Ihrer Auslegung der Bestimmungen in Abschn. V Ziff. 5 und 6 meines Rundschreibens vom 27. März 1935 — E III c 202 E II a usw. — (*RMInAmtsbl. DtschWiss.* S. 125), betreffend Schülerauslese an höheren Schulen, stimme ich zu. Die Zulassung zur Oberstufe nach zweijährigem Besuch der U II kann nur erfolgen, wenn ganz besondere Umstände vorliegen.

Berlin, den 22. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: L ö p e l m a n n.

An den Herrn Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) in Breslau. — Abdruck zur Kenntnis an die übrigen Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen). — E III c 1673.

(*RMInAmtsbl DtschWiss.* 1935 S. 296.)

354. Deutsche Fachschulchaft.

Den Führern der örtlichen Fachschulchaften an den im Reichsfachschulchaftsverzeichnis eingetragenen Schulen obliegen Aufgaben, die zum Teil so wichtig und verantwortungsvoll sind, daß ihre Erledigung zweckmäßig nur innerhalb des Schulgebäudes erfolgt. Ich bitte daher, daß die Schulleiter dem örtlichen Fachschulchaftsführer, soweit Raum vorhanden und der Unterrichtsbetrieb keine Störung erleidet, einen Arbeitsplatz im Schulgebäude anweisen, an dem er ungestört

seine schriftlichen Fachschulschaftsarbeiten erledigen kann.

Berlin, den 12. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abt. III: Berufs- und Fachschulwesen), die Oberbergämter sowie die Länderregierungen. — E IV 7465.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 296.)

355. Fachschaftsarbeit an Fachschulen.

Verschiedene Vorkommnisse veranlassen mich, darauf hinzuweisen, daß die Fachschaftsarbeit ausschließlich Aufgabe der Fachschulschaften ist, daß die Fachschaftsleiter von den Leitern der Fachschulschaften eingesetzt werden und daß dem NSDStW. keinerlei Weisungsgewalt gegenüber den Fachschulschaften zusteht.

Berlin, den 13. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: K u n i s c h.

An die Länderregierungen, die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin (Abt. III: Berufs- und Fachschulwesen) sowie die Oberbergämter. — E IV 7377/35.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 297.)

356. Strafordnung für die Studierenden und Hörer an dem Staatlichen Berufspädagogischen Institut Berlin und seiner Abteilung in Köln.

Die Strafordnung für Studenten, Hörer und studentische Vereinigungen an den deutschen Hochschulen vom 1. April 1935 (vergl. MinAmtsbl. DtschWiss. Heft 8 S. 140) hat für das Berufspädagogische Institut Berlin und seine Abteilung in Köln mit folgenden Maßnahmen Geltung:

1. An die Stelle des Rektors tritt in Berlin der Direktor, in Köln der örtliche Leiter.
2. An die Stelle des Rechtsrats (Universitätsrats) tritt ein Ermittlungsführer, der auf Vorschlag des Direktors des Berufspädagogischen Instituts vom Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung aus dem Kreis der beamteten Lehrer auf jeweils fünf Jahre ernannt wird.

Ich ersuche, mir für den zu ernennenden Ermittlungsführer drei begründete Vorschläge zu unterbreiten.

Berlin, den 15. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: K u n i s c h.

An den Herrn Direktor des Staatlichen Berufspädagogischen Instituts in Berlin. — E IV 6993/35 WI.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 297.)

357. Staatliche Schulaufsicht über die bäuerlichen und gärtnerischen Fachschulen der Landesbauernschaft Hessen-Nassau und der Zweigstelle Sigmaringen der Landesbauernschaft Württemberg.

Dem mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Abt. E (Werkausbildung) an der Landesbauernschaft Hessen-Nassau in Frankfurt a. M. beauftragten Landwirtschaftsrat Dr. Böcher übertrage ich hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gemäß Ziff. 1 des Erlasses des Herrn Preussischen Landwirtschaftsministers vom 19. Juli 1922 — I A II e 2434 — (LandwMinBl. S. 623) die Wahrnehmung der staatlichen Schulaufsicht über die bäuerlichen und gärtnerischen Fachschulen der Landesbauernschaft Hessen-Nassau und der Zweigstelle Sigmaringen der Landesbauernschaft Württemberg.

Berlin, den 11. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: B o j u n g a.

Bekanntmachung. — E V 2145/35.

(MinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 297.)

358. Ausbildung der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen und Volkspflegerinnen im Luftschutz.

I.

Es gehört zu den Erfordernissen der Zeit, daß jede Kindergärtnerin, Hortnerin, Jugendleiterin und Volkspflegerin für ihren Beruf über ausreichende Kenntnisse im Luftschutz verfügt.

II.

Ich bestimme deshalb, daß die sozialpädagogischen Seminare und die staatlich anerkannten Frauenschulen für Volkspflege zur planmäßigen Ausbildung ihrer Schülerinnen im Luftschutz in jedem Schuljahr einen in sich geschlossenen Lehrgang von mindestens einwöchiger Dauer veranstalten.

III.

Der Lehrgang, während dessen die Teilnehmerinnen von jedem anderen Unterricht zu befreien sind, ist im Benehmen mit den örtlich zuständigen Stellen des Reichsluftschutzbundes und des Nationalsozialistischen Lehrerbundes, mit denen sich die Schulleitungen zu Beginn jedes Schuljahres in Verbindung zu setzen haben, durchzuführen.

IV.

Bei der Gestaltung und Durchführung des Lehrgangs ist sowohl in fachlicher als auch in methodischer Hinsicht der späteren beruflichen Verwendung der betreffenden Schülerinnen Rechnung zu tragen.

V.

Als sozialpädagogische Seminare im Sinne dieses Erlasses gelten nicht nur die selbständigen Seminare, sondern auch die sozialpädagogischen Lehrgänge, die anderen Lehranstalten für die weibliche Jugend angegliedert sind.

VI.

Über die im laufenden Schuljahre veranstalteten Lehrgänge, mit deren Vorbereitung alsbald zu beginnen ist, und über die dabei gemachten Erfahrungen bitte ich mir bis zum 1. April 1936 zu berichten.

VII.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt „Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung“ veröffentlicht werden.

Berlin, den 21. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: *B o j u n g a*.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten in Aachen, Breslau, Düsseldorf, Hannover, Köln, Königsberg, Magdeburg, Münster, Osnabrück, Schleswig, Stettin, Wiesbaden und den Herrn Polizeipräsidenten (Abteilung V) in Berlin. — E VI 1036 E III, K I.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 297.)

Volksbildung

359. Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen.

(Vergl. Erlass vom 26. Juni 1934 — RK 5020 U II — [Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 195] und Erlass vom 28. Januar 1935 — V b 155 — [RMinAmtsblDtschWiss. S. 57].)

I.

Von den Schulen sind grundsätzlich nur die Filme zu verwenden, die von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm bzw. den Landesbildstellen

geliefert werden. Ein Erwerb von Filmlizenzen durch andere Stellen als die Reichsstelle ist unzulässig. Der Ankauf von Filmkopien für schulische Zwecke (einschließlich Elternabende) oder die Annahme von Schenkungen solcher Filme bedürfen der Zustimmung der Reichsstelle, die über die Kreis- (Stadt-) Bildstellen und Landesbildstellen einzuholen ist. Sollen für schulische Zwecke Filme durch Kreis- oder Stadtbildstellen, Schulen oder Schulunterhaltungsträger angemietet werden, so ist hierfür die Zustimmung der zuständigen Landesbildstelle einzuholen.

Filmkopien, die sich bereits im Besitz amtlicher Bildstellen oder Schulen befinden, dürfen zunächst noch ohne weiteres vorgeführt werden.

Es wird vorläufig davon abgesehen, andere als die von der Reichsstelle für den Unterrichtsfilm gelieferten Filme als „Unterrichtsfilme“ besonders anzuerkennen.

II.

Auf anerkannte private höhere Lehranstalten finden die für den Unterrichtsfilm erlassenen Bestimmungen Anwendung. Sofern es bisher nicht geschehen ist, ist daher auch bei diesen Schulen — erstmalig zum 15. August d. Js. — der Lernmittelbeitrag an die Reichsstelle abzuführen.

Über die Einbeziehung anderer Privatschulen als der genannten behalte ich mir die Entscheidung vor.

III.

Die unter II a zu § 9 des Runderlasses vom 26. Juni 1934 — RK 5020 U II — (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 195) gegebene Bestimmung findet auf die Leiter der Kreis- und Stadtbildstellen entsprechende Anwendung. Diese Leiter sind daher regelmäßig aus der Lehrerschaft zu entnehmen. Sollen ausnahmsweise andere Personen berufen werden, so ist hierzu mein Einverständnis einzuholen.

IV.

Nachrichtlich wird mitgeteilt, daß als 24. Landesbildstelle die Landesbildstelle Saarland in Saarbrücken eingerichtet wurde. Sie hat ihre Arbeit Anfang April d. Js. aufgenommen.

Berlin, den 14. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Vertretung: *K u n i s c h*.

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, die Herren Ober- und Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — V b 1910/35 E II a, E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 298.)

360. Verzeichnis der Provinzial- und Bezirkskonservatoren und der Vertrauensmänner für kultur- und naturgeschichtliche Bodenaltertümer. Stand vom 1. Mai 1935.

P r e u ß e n .

Provinzial- oder Bezirkskonservator	Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer a = Vertrauensmann b = Stellvertreter	Vertrauensmänner für naturgeschichtliche Bodenaltertümer a = Vertrauensmann b = Stellvertreter
--	--	---

O s t p r e u ß e n .

Oberbaurat i. R. Prof. Dr. Dethleffen, Königsberg, Luisenallee 11.	<p>a. Dr. Gaerte, Direktor des Prussia-Museums, Königsberg, Schloß.</p> <p>b. (ohne Reg.-Bez. Westpreußen) Dr. Schlemann, Assistent am Prussia-Museum, Königsberg, Schloß.</p> <p>b. (für Reg.-Bez. Westpreußen) Prof. Dr. Ehrlich, Direktor des Städt. Museums in Elbing (ständiger Vertreter des Vertrauensmanns für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer).</p>	<p>a. Prof. Dr. Andree, Direktor des Geologisch-Paläontologischen Instituts und der Bernsteinammlung der Albertus-Universität, Königsberg, Lange Reihe 4.</p> <p>b. Univ.-Prof. Dr. Otto Pratzje, Königsberg, Hardenbergstraße 26.</p>
--	---	--

G r e n z m a r k P o s e n = W e s t p r e u ß e n .

(einschl. Reg.-Bez. Marienwerder) Oberbaurat Dr. Schmid, Marienburg, Friedrichsplatz 4.	<p>a. Dr. Friedrich Holter, Direktor des Landesmuseums, Schneidemühl, Regierung.</p> <p>b. z. Bt. unbesetzt.</p>	<p>a. Dr. Friedrich Holter, Direktor des Landesmuseums, Schneidemühl, Regierung.</p> <p>b. —</p>
---	--	--

B e r l i n .

Baurat Walter Peschke, Berlin = Dichtersfelde West, Reuterstraße 21.	<p>a. Dr. Albert Kieckheuf, Abteilungsvorsteher im Märkischen Museum, Berlin S 14, Märkischer Platz.</p> <p>b. Dr. Hans Philipp, Studienrat, Berlin-Friedenau, Menzelstraße 20.</p>	<p>a. Dr. Gilzheimer, Abteilungsvorsteher im Märkischen Museum, Berlin S 14, Märkischer Platz.</p> <p>b. Dr. Oskar Heinroth, Rustos des Aquariums, Berlin W 62, Kurfürstendamm 9.</p>
--	---	---

B r a n d e n b u r g .

Prof. Blund, Berlin W 10, Matthäikirchstraße 3, Landeshaus.	<p>a. Prof. Dr. Unverzagt, Direktor des Museums für Vor- und Frühgeschichte, Berlin SW 11, Prinz-Abrecht-Straße 7.</p> <p>b. Dr. Westehorn, Leiter des Potsdamer Stadtmuseums, Potsdam, Rathaus.</p>	<p>a. Studienrat Dr. Floje, Wilmersdorf, Hindenburgstraße 36/37.</p> <p>b. Zoologe Dr. Hedike, Berlin-Dichtersfelde, Steglitzer Straße 79.</p>
---	--	--

P o m m e r n .

Dr. Balke, Stettin, Landeshaus.	<p>a. Dr. Kunkel, Museumsdirektor, Stettin, Luisenstraße 27/28, Provinzialmuseum.</p> <p>b. Dr. Pechsch, Privatdozent, Greifswald, Universität.</p>	<p>a. Univ.-Prof. Dr. Bubnoff, Direktor der Geologischen Landesanstalt an der Universität Greifswald.</p> <p>b. Dr. Richter, Assistent an der Geologischen Landesanstalt an der Universität Greifswald.</p>
---------------------------------	---	---

N i e d e r s c h l e s i e n .

Dr. Günther Grundmann, Breslau, Gartenstraße 74, Landeshaus.	<p>a. (für Niederschlesien mit Ausnahme der Kreise Görlitz Stadt und Land, Hoyerwerda, Lauban, Rothenburg) Univ.-Prof. Dr. Hans Seger, Direktor der Städtischen Kunstsammlung i. R., Breslau 18, Kleinburgstraße 22.</p> <p>b. Dr. Ernst Petersen, Direktor des Landesamts für vorgeschichtliche Denkmalpflege, Breslau 13, Gutenbergstraße 22.</p>	<p>a. (für Reg.-Bez. Breslau und Liegnitz) Geheimrat Dr. h. c. E. Herrmann, Oberregierungs- und Oberforstrat a. D., Breslau I, Lutherstraße 20.</p> <p>b. —</p>
--	---	---

Provinzial- oder Bezirkskonservator	Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer a = Vertrauensmann b = Stellvertreter	Vertrauensmänner für naturgeschichtliche Bodenaltertümer a = Vertrauensmann b = Stellvertreter
--	--	---

Noch: Niederschlesien.

- a. (für Kreis Görlitz Stadt und Land, Hoyerswerda, Lauban, Rothenburg)
Dr. phil. Otto Friedrich Ganderl,
Direktor der Städtischen Kunst- und Altertumsammlung in Görlitz, Kaisertruf.
- b. Rektor Alfred Hartmann, Görlitz,
Melanchthonstraße 30.

Oberschlesien.

- Regierungsbaurat P i c k, Dppeln D. S.
- a. Dr. Georg Rasche, Ratibor, Am Gymnasium 2.
- b. Museumsdirektor Dr. Pfühenreiter, Landesmuseum, Beuthen.
- a. Hubert Kozias, Senbeleiter in Gleiwitz, Am Sender 1.
- b. Major a. D. und Landwirt E. Drescher, Beuthen, Kantstraße 5.

Sachsen.

- Prof. Dr. Giesau, Halle a./S.,
Richard-Wagner-Straße 9/10.
- a. z. Zt. unbesetzt.
- b. Prof. Dr. Schulz, Stellvertreter des Direktors der Landesanstalt für Volkheitskunde, Halle a./S.
- a. z. Zt. unbesetzt.
(Geschäfte werden erledigt durch den Museumsdirektor Bogen, Magdeburg.)
- b. —

Schleswig-Holstein.

- Dr. Sauermann, Direktor des Thaulow-Museums, Kiel.
- a. Prof. Dr. G. Schwantes, Direktor des Vaterländischen Museums, Kiel, Lanziusstraße 22.
- b. Rustos Prof. C. Rothmann, Kiel, Wilhelmminenstraße 45.
- a. Prof. Dr. G. Schwantes, Kiel, Lanziusstraße 22.
- b. Museumsdirektor i. R. Prof. Dr. Lehmann, Altona (Elbe), Catharinenstr. 26.

Hannover.

- Landesoberbaurat Prof. Sieber, Hannover, Vertastr. 2, Landeshaus.
- a. Museumsdirektor Prof. Dr. Jacob-Friesen, Hannover, Landesmuseum.
- b. Rustos Dr. Schroll, Hannover, Ur-geschichtliche Abteilung des Provinzialmuseums.
- a. Abteilungsdirektor Dr. Weigold, Landesmuseum, Hannover.
- b. Direktorassistent Dr. Hamm, Landesmuseum, Hannover.

Westfalen.

- Dr.-Ing. Kawe, Münster i. W.,
Warendorfer Straße 25, Landeshaus.
- a. Dr. Stieren, Direktor des Provinzialmuseums für Vor- und Frühgeschichte, Münster, Domplatz 16.
- b. (für Reg.-Bez. Münster)
Dr. Albrecht, Assistent beim Provinzialmuseum für Vor- und Frühgeschichte, Münster, Domplatz 16.
- b. (für die Kreise Bielefeld Stadt und Land, Herford Stadt und Land, Minden, Lübbecke, Halle, Wiedenbrück)
Friedrich Langewiesche, Oberstudienrat i. R., Bünde i. Westf.
- b. (für die Kreise Paderborn, Höxter, Büren, Warburg)
Dr. Fuchs, Professor in Paderborn.
- b. (für die Kreise Hamm Stadt, Unna, Soest, Lippstadt)
Ludw. Bänfer, Museumsdirektor in Hamm, Städtisches Gustav-Lübbecke-Museum.
- a. (für Reg.-Bez. Münster)
Prof. Dr. Ernst, Direktor des Mineralogisch-Petrographischen Museums und Instituts der Universität Münster, Pferdegasse.
- b. Prof. Dr. Poelmann, Oberstudien-direktor, Münster, Gertrudenstraße 18.
- a. (für Reg.-Bez. Minden)
Adolf Deppe, Postinspektor, Bielefeld, Mozartstraße 12.
- b. Dr. Puls, Oberstudientat, Bielefeld.
- a. (für die Kreise Altena, Arnsherg, Brilon, Meschede, Olpe, Siegen Stadt und Land, Wittgenstein)
Dr. Henke, Geologe, Siegen.
- b. Willing, Bergassessor, Eisern (Kreis Siegen).



Provinzial- oder Bezirkskonservator	Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer a = Vertrauensmann b = Stellvertreter	Vertrauensmänner für naturgeschichtliche Bodenaltertümer a = Vertrauensmann b = Stellvertreter
--	--	---

N o c h : W e s t f a l e n .

- | | |
|--|---|
| <p>b. (für die Stadtkreise Dortmund, Bochum, Hagen, Iserlohn, Herne, Lüdenscheid, Witten, Castrop-Rauxel, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Landkreis Iserlohn, Ennepe-Ruhrkreis)
Frein, Pastor in Hohenlimburg.</p> <p>b. (für die Kreise Altena, Arnberg, Meschede, Olpe, Siegen, Wittgenstein, Brilon)
Dr. Kruse, Studienrat in Siegen i. Westf.</p> | <p>a. (für die Stadtkreise Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne, Iserlohn, Lüdenscheid, Castrop-Rauxel, Lünen, Wanne-Eickel, Wattenscheid, Witten, Landkreis Sippstadt, Ennepe-Ruhrkreis, Soest, Unna)
Dr. Kukul, Bergassessor, Leiter der Geologischen Abteilung der Westfälischen Berggewerkschaftskasse, Bochum.</p> <p>b. Dr. Oberste-Brink, Direktor der Gelsenkirchener Bergwerk A.-G., Gelsenkirchen, Rheinfelstraße 62.</p> |
|--|---|

R h e i n p r o v i n z .

Dr. Graf Wolff Metternich, Bonn, Bachstraße 35.

- | | |
|---|--|
| <p>a. (für Reg.-Bez. Düsseldorf, Aachen, Köln, Koblenz. — Stadtbezirk Köln besonders.)
Prof. Dr. Delmann, Direktor des Landesmuseums in Bonn, Colmantstraße 16.</p> <p>b. Hagen, Kustos im Landesmuseum Bonn, Colmantstraße 16.</p> <p>b. Dr. Walter Kersten, Landesmuseum, Bonn, Colmantstraße 16.</p> <p>a. (für Reg.-Bez. Trier)
Prof. Dr. Krüger, Direktor des Landesmuseums Trier.</p> <p>b. Prof. Dr. Steiner und Dr. Loeschke, Abteilungsdirektoren beim Landesmuseum Trier.</p> <p>a. (für Stadtbezirk Köln)
Dr. Fremersdorf, Leiter der Römischen Abteilung des Wallraf-Richartz-Museums Köln.</p> <p>b. —</p> | <p>a. Prof. Dr. Cloos, Direktor des Geologisch-Paläontologischen Instituts der Universität Bonn.</p> <p>b. Prof. Tilmann, Erster Assistent am Geologisch-Paläontologischen Institut der Universität Bonn.</p> <p>Vertrauensmann für Paläoanthropologie:
a. Prof. Dr. Sobotta, Direktor des Anatomischen Instituts der Universität Bonn.</p> <p>b. Dr. Duast, Dozent an der Universität Bonn.</p> |
|---|--|

R e g . = B e z . K a s s e l .

Dr.-Ing. Bleibaum, Kassel, Altes Museum Fredericianum.

- | | |
|---|--|
| <p>a. (mit Ausnahme von Schmalkalden, Hanau Stadt und Land)
Dr. Werhart von Bernegg, Univ.-Prof. in Marburg a./Lahn, Jubiläumsbau.</p> <p>b. Dr. Luthmer, Prof., Direktor der Staatlichen Kunstsammlung, Kassel, Adolf-Hitler-Platz 5.</p> <p>a. (für Kreis Schmalkalden)
Hans Loffe, Verlagsbuchhändler, Schmalkalden.</p> <p>a. (für Kreis Hanau Stadt und Land)
Hugo Birchner, Profurist, Hanau, Markt 11.</p> | <p>a. Prof. J. Bonderau, Fulda.</p> <p>b. Dr. M. Blankenhorn, Marburg a./Lahn.</p> |
|---|--|

R e g . = B e z . W i e s b a d e n .

Bezirkskonservator f. d. Reg.-Bez. Wiesbaden, Frankfurt a. M., Bürgerstraße 9—11.

- | | |
|---|---|
| <p>a. (mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. und der der Stadt Frankfurt gehörenden Gebiete im Taunus)
Dr. Ferdinand Rutsch, Direktor des Landesmuseums Kassauischer Altertümer, Wiesbaden.</p> | <p>a. (mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. und der der Stadt Frankfurt gehörenden Gebiete im Taunus)
Dr. Heineck, Oberstudiendirektor, Wiesbaden.</p> |
|---|---|

Provinzial- oder Bezirkskonservator	Vertrauensmänner für kulturgeschichtliche Bodenaltertümer a = Vertrauensmann b = Stellvertreter	Vertrauensmänner für naturgeschichtliche Bodenaltertümer a = Vertrauensmann b = Stellvertreter
--	--	---

Nach: Reg.-Bez. Wiesbaden.

- | | |
|---|--|
| <p>a. (für den Stadtkreis Frankfurt a. M. und die der Stadt Frankfurt gehörenden Gebiete im Taunus)
Dr. Karl Woelke, Kustos am Stadtgeschichtlichen Museum in Frankfurt a. M., Weckmarkt 1—3.</p> <p>b. Dr. Heinrich Bingemer, Kustos am Stadtgeschichtlichen Museum in Frankfurt a. M., Weckmarkt 1—3.</p> | <p>a. (für den Stadtkreis Frankfurt a. M. und die der Stadt Frankfurt gehörenden Gebiete im Taunus)
Dr. Jakob, Oberforstmeister, Frankfurt a. M.</p> <p>b. Bromme, Städtischer Gartendirektor, Frankfurt a. M.</p> |
|---|--|

H o h e n z o l l e r n - S i g m a r i n g e n .

- | | | |
|---|---|---|
| <p>Landeskonservator Reg.- und Bau-
rat Genzmer, Sigmaringen,
Antonstraße 11, Landeshaus.</p> | <p>a. Peters, Oberpostrat a. D., Stuttgart,
Zeppelinstraße 154.</p> <p>b. (für den Kreis Sigmaringen)
Kalbhenn, Studienrat in Sigmaringen.</p> <p>b. (für den Kreis Hechingen)
Nitter, Rechnungsrat in Hechingen.</p> | <p>a. Ilse, Forstmeister, Sigmaringen.</p> <p>b. Kalbhenn, Studienrat, Sigmaringen.</p> |
|---|---|---|

Abdrucke des Verzeichnisses können bei der Weidmannschen Buchhandlung, Berlin SW 68, Zimmerstraße 94, gegen Zahlung von 0,10 RM bezogen werden.

Berlin, den 28. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Bierold.

V b 1844.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 299.)

Körperliche Erziehung

361. Gleichstellung der Laien-Sport- und Gymnastikkurse der Mitglieder des Reichsverbandes mit den Übungsveranstaltungen der Vereine des Reichsbundes für Leibesübungen.

Auf das gefällige Schreiben vom 13. April d. Js.
— N/F/B —.

Ich habe keine Bedenken dagegen, daß bei der Vergabung von Schulturnhallen und -räumen auch die Mitglieder des Reichsverbandes der Deutschen Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer zwecks Durchführung von Laien-Sport- und Gymnastikkursen berücksichtigt werden, soweit das mit den Interessen der Schule vereinbar ist und dadurch den Veranstaltungen des Reichsbundes für Leibesübungen, der FJ. und der SA. kein Abbruch geschieht. Die Gewährung verbilligter Gebühren kommt nach dem Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 4. Mai 1934 (MinBl. f. d. i. Verw. S. 36 i) und dem Runderlaß des Herrn Ministers des Innern vom 22. Mai 1934 — IV a I 130/34 — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 751) nur für die Hitler-Jugend

und die dem Reichsportführer unterstellten Organisationen in Betracht.

(Unterschrift.)

An den Reichsverband Deutscher Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer e. V. im NSD. in Berlin W 15, Joachimsthaler Straße 10 III.

*

Abchrift übersende ich zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Berlin, den 17. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: Krümmel.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und die Herren Regierungspräsidenten. — K I 1706/35 E II, E III c.

(RMinAmtsblDtschWissf. 1935 S. 302.)

362. Grundausbildung nach der Hochschul-sportordnung.

Für Studierende, die im Sommersemester 1934 bzw. im Wintersemester 1934/35 bzw. im Sommersemester 1935 an Hochschulen studierten, an denen die laut Hochschulsportordnung vom 30. Oktober

1934 vorgeschriebene dreisemestrige Grundausbildung noch nicht eingeführt war, gilt die dort abgeleistete regelmäßige Teilnahme an den pflichtmäßigen Leibesübungen alter Art als Grundausbildung. Sie erhalten für das betreffende Semester einen entsprechenden Vermerk auf der Grundkarte.

Berlin, den 19. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: K r ü m m e l.

An die Herren Rektoren der Preussischen Universitäten (Frankfurt a. M. und Köln durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel bzw. den Herrn Staatskommissar in Köln), die Herren Rektoren der Technischen Hochschulen in Berlin, Hannover, Aachen und Breslau, die Herren Rektoren der Preussischen Tierärztlichen, Landwirtschaftlichen und Handelshochschulen, den Herrn Oberpräsidenten in Königsberg als Kurator der Staatlichen Akademie in Braunsberg, den Herrn Rektor der Medizinischen Akademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst), den Herrn Rektor der Bergakademie in Clausthal (durch den Herrn Berghauptmann daselbst), die Hochschulinstitute für Leibesübungen in Königsberg, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Münster, Marburg, Bonn (durch die Herren Universitätskuratoren), in Berlin (durch den Herrn Verwaltungsdirektor bei der Universität), in Köln (durch den Herrn Staatskommissar daselbst), in Frankfurt a. M. (durch den Herrn Oberpräsidenten in Kassel), in Hannover, Aachen und Clausthal (durch die Herren Rektoren), die Herren Direktoren der Hochschule für Musik, der Vereinigten Staatsschulen für freie und angewandte Kunst in Berlin, der Staatlichen Kunstschule in Berlin, den Herrn Leiter der Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin, die Meisterateliers für die bildenden Künste in Berlin, die Meisterschulen für musikalische Kompositionen (zu Händen des Herrn Präsidenten der Akademie der Künste in Berlin), die Meisterateliers für die bildenden Künste in Königsberg (durch den Herrn Oberpräsidenten daselbst), den Herrn Direktor der Staatlichen Hochschule für Musik in Köln (durch den Herrn Oberpräsidenten in Koblenz), den Herrn Leiter der Kunstakademie in Düsseldorf (durch den Herrn Regierungspräsidenten daselbst) sowie die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit Hochschulen. — K I 2285.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 302.)

363. Die Schule im Dienste des Luftschutzes.

Das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin hat in einer Schrift „Die Schule im Dienste des Luftschutzes“ einen Bildbericht und Wegweiser, in denen gleichzeitig ein wesentlicher Teil der Arbeitsergebnisse der gleichnamigen Ausstellung zusammengefaßt worden ist, im Zirkel-Verlag in Berlin N 65 herausgegeben.

Die bisherigen Ansätze und Bestrebungen zur Entwicklung der Beziehungen zwischen Luftschutz und Schule haben in dem Bildbericht eine weitere Auswertung erfahren. Die Betrachtungen über die Arbeitsergebnisse der Ausstellung sollen dazu dienen, den Luftschutzobmännern der Schulen neue Hinweise und Anregungen für ihre Arbeit im Schulluftschutz zu vermitteln.

Ich erlaube, die Schulen auf die Schrift hinzuweisen und ihre Anschaffung zu empfehlen.

Berlin, den 22. Juni 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

Im Auftrag: K r ü m m e l.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen), die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatskommissar der Hauptstadt Berlin. — An die Unterrichtsverwaltungen der Länder mit der Bitte, eine gleiche Anordnung zu treffen. — K I 5888/35 E II a, E III.

(RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 303.)

364.

Berichtigung.

In der Ausführungsanweisung vom 4. Juni 1935 — E Ib 293/35 E II e, Z II — zu dem Gesetz über die Aufhebung von Schuldeputationen, Schulvorständen und Schulkommissionen und die Berufung von Schulbeiräten vom 26. März 1935 (Gesetzsamml. S. 45), veröffentlicht im RMinAmtsblDtschWiss. S. 262 ff., muß es heißen: in Ziff. 16 Abs. 2 statt „§ 92 DGD.“ „§ 94 DGD.“ und in Ziff. 24 letzter Absatz statt „§ 52 Abs. 3“ „§ 51 Abs. 3“.

365.

Druckfehlerberichtigung.

In den „Richtlinien zur Vereinheitlichung der Verwaltung der Hochschulen für Lehrerbildung“ (RMinAmtsblDtschWiss. 1935 S. 259) muß es in Zeile 3 statt „Beamten-schaft“ „Dozenten-schaft“ heißen.

Inhaltsnachweis nach dem Datum der Verfügungen.

a) Reich und Preußen	Seite		Seite
Statistische Mitteilungen über die Volksschulen und die mittleren Schulen in Preußen nach dem Stande vom 24. Oktober 1934. Vom 8. Juni 1935	292	Grundausbildung nach der Hochschulsportordnung. Vom 19. Juni 1935	302
Staatliche Schulaufsicht über die bäuerlichen und gärtnerischen Fachschulen der Landesbauernschaft Hessen-Nassau und der Zweigstelle Sigmaringen der Landesbauernschaft Württemberg. Vom 11. Juni 1935	297	Veränderungen in dem Verzeichnis der als Große Doppelanstalten anerkannten höheren Schulen. Vom 19. Juni 1935	295
Deutsche Fachschulenschaft. Vom 12. Juni 1935	296	Nichtlinien für die Erteilung von Unterrichtserlaubnischeinen und Privatschulkonzessionen. Vom 20. Juni 1935	294
Abänderung der Bestimmungen über die wissenschaftlichen Assistenten an den Universitätsanstalten. Vom 13. Juni 1935	281	Verbot der Tätigkeit von Lehrern für Auskunfteien. Vom 20. Juni 1935	295
Dozentennachwuchs. Vom 13. Juni 1935	282	Anordnung über die Ausübung des Gnadenrechts in Dienststrafsachen im Bereich des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Vom 21. Juni 1935	279
Fachschaftsarbeit an Fachschulen. Vom 13. Juni 1935	297	Ausbildung der Kindergärtnerinnen, Hortnerinnen, Jugendleiterinnen und Volkspflegerinnen im Luftschutz. Vom 21. Juni 1935	297
Seminar für angewandte Mathematik an der Universität Bonn. Vom 13. Juni 1935	284	Beurlaubung von Beamten usw. zur Danziger Volkswahl. Vom 22. Juni 1935	280
Ausführung von amtlichen Prüfungen und Beglaubigungen von Elektrizitätszählern und elektrischen Meßgeräten. Vom 14. Juni 1935	290	Die Schule im Dienste des Luftschutzes. Vom 22. Juni 1935	303
Unterrichtsfilm und amtliche Bildstellen. Vom 14. Juni 1935	298	Schülerauslese an höheren Schulen. Vom 22. Juni 1935	296
Strafordnung für die Studierenden und Hörer an dem Staatlichen Berufspädagogischen Institut Berlin und seiner Abteilung in Köln. Vom 15. Juni 1935	297	Durchführung des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086) und des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 — V W 6000 a/1, 12. — (MinBl. f. d. i. Verw. S. 1531). Vom 25. Juni 1935	281
Verkehrsunterricht in den Schulen. Vom 15. Juni 1935	294	Gauappell der NSDAP. Gau Halle-Merseburg. Vom 28. Juni 1935	281
Fremdsprachliche Ferienkurse an den badischen Universitäten. Vom 17. Juni 1935	279	Verzeichnis der Provinzial- und Bezirkskonservatoren und der Vertrauensmänner für Kultur- und naturgeschichtliche Bodenaltertümer. Stand vom 1. Mai 1935. Vom 28. Juni 1935	299
Gleichstellung der Laien-Sport- und Gymnastikkurse der Mitglieder des Reichsverbandes mit den Übungsveranstaltungen der Vereine des Reichsbundes für Leibesübungen. Vom 17. Juni 1935	302		
Einrichtung eines Landesprüfungsamtes. Vom 18. Juni 1935	295		
Das Studium der Landwirtschaft. Vom 18. Juni 1935	284		
Verzeichnis der zur Beschaffung für Schulbüchereien (Lehrer- und Schülerbüchereien) geeigneten Bücher und Schriften. Vom 18. Juni 1935	290		

b) Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder

Keine Erlasse